

SO_GERICHTE STBER.2016.67 vom 21. September 2017

SO Obergericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.67

FR: SO_GERICHTE STBER.2016.67 du 21 septembre 2017

IT: SO_GERICHTE STBER.2016.67 del 21 settembre 2017

Erwägungen

E. 6

Am 24. August 2016 erliess das Amtsgericht Solothurn-Lebern folgendes Urteil (S-L 189 ff.): I. 1. A.____ hat sich schuldig gemacht: - der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 16. September 2014, - der Sachbeschädigung, begangen am 23. Dezember 2013, - des Hausfriedensbruchs, begangen am 23. Dezember 2013. 2. A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 4 Monaten verurteilt. 3. A.____ sind 24 Tage Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe angerechnet. II. 1. B.____ wird ohne Ausscheidung von Kosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung freigesprochen vom Vorhalt der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 2. Dezember 2013. 2. B.____ hat sich schuldig gemacht: - der einfachen Körperverletzung, - der Sachbeschädigung, - des Hausfriedensbruchs, - der Tötlichkeiten, - der Beschimpfung, - der Drohung, alles begangen am 23. Dezember 2013. 3. B.____ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, b) einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 70.00, c) einer Busse von CHF 400.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 4 Tagen Freiheitsstrafe. 4. Der B.____ mit Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern am 31. Januar 2011 bedingt gewährte Vollzug für eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten wird nicht widerrufen. Stattdessen wird die Probezeit um 2 Jahre verlängert. III. 1. Das bei A.____ sichergestellte Fleischmesser (Ass. 14.05099; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn), wird eingezogen und ist durch die Polizei zu vernichten. 2. Folgende bei A.____ sichergestellten Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) werden ihm nach Rechtskraft des Urteils auf entsprechendes Verlangen hin zurückgegeben: - 1 Jacke, Ass.05665 - 1 Jeanshose, Ass. 14.05094 - 1 Paar Schuhe, Ass. 14.05095 - 1 Paar T-Shirt, Ass. 14.05096 - 1 Paar Unterhose, Ass. 14.05097 - 1 Paar Socken, grau, Ass. 14.05098 - 1 Brief, Ass. 14.05666 - 1 Plastiksack mit 2 Ordnern, Ass. 14.05667 Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vernichtet. IV. 1. Die Kosten des Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 14'200.00, sind wie folgt durch die Beschuldigten zu bezahlen: - A.____ - Individuelle

Auslagen	CHF	4'000.00	- 6/10 Anteil Staatsgebühr	
CHF	6'000.00	Total		CHF 10'000.00
=====		- B.____ -Individuelle Auslagen		CHF
200.00	-4/10 Anteil Staatsgebühr	CHF	4'000.00	
Total		CHF	4'200.00	=====

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Urs Tschaggelar, Grenchen, wird auf CHF 10'771.40 (Honorar CHF 9'495.00, Auslagen CHF 478.50, 8 % Mehrwertsteuer CHF 797.90) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.____ erlauben. 3. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der

Privatklägerin E.____, Rechtsanwältin Sabrina Palermo, Solothurn, wird auf CHF 2'835.65 (Honorar CHF 2'520.00, Auslagen CHF 105.60, 8 % Mehrwertsteuer CHF 210.05) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten A.____ vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.____ erlauben. 7.1 Am 26. August 2016 meldete A.____ gegen dieses Urteil die Berufung an (S-L 201). 7.2 Gemäss Berufungserklärung vom 25. November 2016 richtet sich die Berufung gegen sämtliche Schuldsprüche des erstinstanzlichen Urteils (Ziff. I./1). Beantragt wurde ein Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung sowie die Ausfällung einer bedingten Freiheitsstrafe von unter 10 Monaten. Mit Schreiben vom 30. November 2016 bestätigte Rechtsanwalt Kunz, der neu die Verteidigung des Beschuldigten übernommen hatte, dem Berufungsgericht den Umfang der Berufung. Die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Tschaggelar wurde gleichentags sistiert. 7.3 Mit Eingabe vom 14. Dezember 2016 erklärte die Staatsanwaltschaft zur Berufung von A.____ die Anschlussberufung; beantragt wird die Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe. 7.4 Mit Eingabe vom 1. Februar 2017 modifizierte Rechtsanwalt Kunz die von Rechtsanwalt Dr. Tschaggelar mit der Berufungserklärung gestellten Anträge. 8.1 Am 1. September 2016 meldete auch B.____ gegen das Urteil die Berufung an (S-L 204). 8.2 Gemäss Berufungserklärung vom 30. November 2016 wurden folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils angefochten: - Ziff. II. / 2. (Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beschimpfung und Drohung) Beantragt wurde anstelle des Schuldspruchs wegen einfacher Körperverletzung ein solcher wegen Tätlichkeiten; bezüglich der weiteren angefochtenen Vorhalte wird ein Freispruch beantragt. - Ziff. II. / 3. (Sanktion) - Ziff. IV. / 1. (Kosten) 8.3 Die Staatsanwaltschaft erhob auch im Berufungsverfahren von B.____ die Anschlussberufung. Diese bezog sich auf Ziff. II. /4. des erstinstanzlichen Urteils; beantragt wurde der Widerruf des im Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern vom 31. Januar 2011 (Freiheitsstrafe von 14 Monaten) gewährten bedingten Strafvollzugs. 9. Mit Verfügung vom 3. Februar 2017 stellte der Präsident des Berufungsgerichts fest, dass G.____ auf die Ausübung von Parteirechten im Zivil- und Strafpunkt im Berufungsverfahren verzichtet hat. 10. Mit Verfügung vom 12. September 2017 wies der Instruktionsrichter das Gesuch von C.____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren ab. Hierauf erklärte deren Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin Anita Hug, mit Eingabe vom 15. September 2017, da der Privatklägerin das Erscheinen an der obergerichtlichen Hauptverhandlung freigestellt sei und sich die Frage nach Zivilforderungen nicht stelle, verzichte sie auf das Erscheinen an der Berufungsverhandlung. Sie stellte jedoch schriftlich Anträge. 11. Mit Eingabe vom 18. September 2017 zog Rechtsanwältin Anna Abplanalp für den Beschuldigten B.____ die Berufung zurück und stellte am 19. September 2017 Antrag betreffend Kosten des obergerichtlichen Verfahrens. 12. Die vom Beschuldigten B.____ erhobene Berufung sowie die von der Staatsanwaltschaft diesen betreffende Anschlussberufung sind zufolge Rückzugs der Berufung und Dahinfallens der Anschlussberufung als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. 13. Es sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen und damit nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens: - Ziff. I. / 3. (Anrechnung Untersuchungshaft A.____); - Ziff. II. / 1. (Freispruch B.____ wegen Sachbeschädigung vom 2. Dezember 2013); - Ziff. II. / 2. (Schuldsprüche B.____ wegen einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Tätlichkeiten, Beschimpfung und Drohung; - Ziff. II. / 3. und 4.

(Sanktion / Verlängerung der Probezeit für den bedingten Strafvollzug der Vorstrafe;
- Ziff. III. / 1. und 2. (Einziehung bzw. Herausgaben); - Ziff. IV. / 2. und 3.
(Entschädigungen der amtlichen Verteidigung von A.____ soweit die Höhe betreffend und
der unentgeltlichen Verbeiständung von G.____; - der Kostenanteil von CHF 4'200.00
des Beschuldigten B.____. II. Der Vorhalt gegen A.____ (Anklageschrift vom 9. März 2015,
Ziff. 1) 1. Vorhalt 1. Versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB
i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB); evtl. versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art.
22 Abs. 1 StGB begangen am 16.09.2014, um ca. 19.30 Uhr, in [...], [...] strasse [...], [...]
Stock, z. Nt. von E.____, indem der Beschuldigte mit einem Messer (Klingenlänge 24 cm,
Klingenbreite 4.4 cm) in einer Stich/Schnittbewegung auf die Geschädigte
einstach/einschlug gemäss Tatrekonstruktion des Beschuldigten vom 18. September 2014,
Bilder 18 – 21. Der Beschuldigte fügte der Geschädigten dabei eine 10 cm lange
Schnitt/Stichverletzung zu, welche sich von 2 cm oberhalb des rechten Ohres bis über den
seitlichen Augenrandbereich rechts erstreckte. Der Schnitt durchtrennte die Gesichtsnerven
und reichte bis auf den Knochen des Jochbogens. Die Verletzung führte nur durch Zufall zu
keiner schweren Körperverletzung (Lebensgefahr, bleibende Entstellung des Gesichtes,
bleibende Organschädigung) oder zu keinen tödlichen Verletzungen. Da die heftig und
schnell ausgeführte Gewalteinwirkung des Beschuldigten in einem dynamischen Geschehen
erfolgte, konnte der Beschuldigte die Wirkungen seines Messereinsatzes nicht
kontrollieren, was ihm bewusst war. Er nahm deshalb mind. billigend in Kauf, dass er der
Geschädigten schwere Verletzungen zufügt. Eventuell nahm er sogar in Kauf, dass er mit
seinem Messerstich/Schnitt die grossen Gefässe (Halsschlagader, innere und äussere
Halsvenen) am Hals der Geschädigten durchtrennt. 2. Sachverhalt und Beweiswürdigung
2.1 Der unbestrittene Sachverhalt / Vorgeschichte 2.1.1 Der Beschuldigte kam 1994 als
Asylsuchender aus [...] in die Schweiz. Die Geschädigte reiste am 28. Dezember 2003 in die
Schweiz ein (AS 240). Die Geschädigte und der Beschuldigte sind seit dem [...] verheiratet
(AS 124). Sie haben eine gemeinsame Tochter, die am [...] geboren ist (AS 165, 97). 2.1.2
Der Beschuldigte stellte am 23. Dezember 2011 beim Casino [...] den Antrag auf eine
schweizweite Sperre seiner Person, dies auf Veranlassung seiner Ehefrau (AS 114, 119 ff.).
Im Antrag ist in einer Rubrik vermerkt «zu spät»; der Beschuldigte führte dazu aus, dass er
im Casino viel Geld verspielt habe, es würden ihm aber viele Leute Geld schulden, sicher
30'000 Euro. Er sei aber nicht spielsüchtig. Mit Schreiben vom 24. Dezember 2011 wurde
dem Beschuldigten vom Grand Casino [...] mitgeteilt, dass eine unbefristete Spielsperre
ausgesprochen worden sei (AS 150). 2.1.3 Am 24. Januar 2013 reichte die Geschädigte
gegen den Beschuldigten bei der Kantonspolizei AG eine Strafanzeige wegen häuslicher
Gewalt ein, was zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Drohungen und Tätlichkeiten
führte (AS 465 ff.). Die Geschädigte lebte in dieser Zeit vorübergehend im Frauenhaus in
[...] (AS 513). Am 2. Mai 2013 gab die Geschädigte zu Protokoll, dass sie die Einstellung
des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten wünsche, da sie wieder mit ihm
zusammenlebe (AS 476 f.). Das Strafverfahren wurde in der Folge mit Verfügung der
Staatsanwaltschaft vom 14. November 2013 provisorisch und am 15. Mai 2014 – nach
ausgebliebenem Widerruf der Zustimmung zur Einstellung durch die Geschädigte –
definitiv eingestellt (AS 535, 536). Ein von der Geschädigten eingeleitetes
Eheschutzgesuch beim Zivilgericht Solothurn-Lebern wurde zufolge Rückzugs mit
Verfügung vom 20. Juni 2013 abgeschlossen (AS 531). 2.2 Die Aussagen der Geschädigten
2.2.1 Die Geschädigte wurde erstmals am Tag nach den Ereignissen, am 17. September
2014, polizeilich befragt (AS 123 ff.). Sie führte aus, sie sei um ca. 19.15 Uhr von der

Arbeit nach Hause gekommen. Ihr Mann habe die Wohnungstüre geöffnet und ihr ein Papier vorgehalten und gefragt, was dies sei. Es habe sich dabei um ein Schreiben ihrer neuen Vermieterin gehandelt (vgl. AS 128). Sie habe ihren Mann anlügen wollen, weil sie gewusst habe, dass er das Messer nehme, wenn sie die Wahrheit sagen würde. Sie sei aber gar nicht dazu gekommen. Er sei sehr wütend gewesen. Sie habe ihm schon vor zwei bis drei Tagen gesagt, dass sie so nicht mehr mit ihm zusammenleben könne, er gehe viel in die Casinos. Sie könne sich nicht genau erinnern, wie es zu der Schnittverletzung gekommen sei. Sie habe ihre Schuhe ausziehen wollen, vielleicht habe sie sich gebückt, vielleicht gedreht. Plötzlich habe er sie geschlagen und sie habe gesehen, dass Blut aus ihrem Kopf spritzte. Sie habe sich auf den Boden gesetzt und zu weinen begonnen. Der Beschuldigte sei gekommen und habe mit einem Pullover versucht, das Blut zu stillen. Er habe auch den Nachbar geholt. Plötzlich sei die Ambulanz gekommen. Sie habe das Messer vorher nicht gesehen, die Verletzung sei ohne Vorwarnung gekommen. Sie habe nie gesehen, dass ihr Mann einen Plastiksack in der Hand gehabt habe, sie glaube nicht, dass er einen solchen in der Hand gehabt habe, sie sei sich aber nicht sicher. Sie wisse, dass er das Schreiben in der Hand gehalten habe. Das Kind habe er auf den Armen gehabt, als er sie verletzt habe. Später habe er es auf den Boden gesetzt, es habe geweint (AS 126). Wo das Messer gewesen sei, habe sie nicht gesehen. Sie glaube, es habe sich auf dem Schuhschrank befunden oder auf der Kommode im Flur. Sie habe gemeint, er habe sie mit einem Holz geschlagen «oder so». Es habe sich um ein Küchenmesser gehandelt, welches sich normalerweise in der Küche in einer Schublade befunden habe (AS 125). Es handle sich um ein Küchenmesser, das normalerweise in einer Schublade in der Küche sei. Sie habe das Messer nie genommen, weil es zu schwer sei. Der Beschuldigte habe die Tochter auf den Armen gehabt, als er sie verletzt habe. Später habe er sie auf den Boden gesetzt. Der Beschuldigte habe nicht akzeptieren wollen, dass sie habe weggehen wollen. Darum sei er wütend geworden, sie habe es ihm aber schon öfters gesagt. Es habe schon ein paar Mal Streit gegeben, weil er immer Geld für das Casino wolle. Er habe sie schon zweimal mit einem Messer bedroht. Er habe mit dem Messer geschlagen, nicht geschnitten. Durch den Schlag habe es den Schnitt gegeben. 2.2.2 Am 22. September 2014 wurde die Geschädigte durch den Staatsanwalt einvernommen (AS 159 ff.). Die Geschädigte bestätigte ihre ersten Aussagen. Der Beschuldigte habe, als sie nach Hause gekommen sei, in der einen Hand ein Blatt von ihrer neuen Wohnung gehabt und mit der anderen Hand ihr Kind getragen. Er habe sie früher ein paar Mal mit dem Messer bedroht, aber nie geschlagen oder geschnitten. Sie habe eine neue Wohnung für sich in [...] gemietet, weil sie viel gestritten hätten. Er habe sie angelogen und sei ins Casino gegangen, wo er Schulden gemacht habe. Der Beschuldigte habe von der Wohnung nichts gewusst, bis er das Blatt gesehen habe. Sie habe zügeln wollen, ohne ihm etwas zu sagen. Sie habe den Beschuldigten vor dem Schnitt nicht getreten. Sie habe nicht gesehen, woher er das Messer genommen habe. Der Beschuldigte habe sie vorher nie geschlagen. 2.2.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, zu welcher die Geschädigte als Zeugin vorgeladen war, berief sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht (Ehegattin des Beschuldigten) und machte keine Aussagen (S-L 92 f.) 2.3 Die Aussagen des Beschuldigten 2.3.1 Der Beschuldigte wurde erstmals am 16. September 2014, nur wenige Stunden nach den Ereignissen, polizeilich einvernommen (AS 95 ff.). Er gab zu, seine Frau mit dem Messer verletzt zu haben. Er sei um ca. 18.30 Uhr nach der Arbeit mit dem Kind, das er bei der Tagesmutter geholt habe, nach Hause gekommen. Im Büro habe er einen Brief gesehen, aus dem hervorgegangen sei, dass seine Frau in [...] eine Wohnung gemietet habe. Er habe seine Frau fragen und nachher die

Wohnung verlassen wollen. Er habe im Büro noch seine Unterlagen und Ordner, die er in einem Sack gehabt und habe mitnehmen wollen, genommen. Das Messer sei im Sack gewesen. Als die Frau nach Hause gekommen sei, habe er das Kind auf dem linken Arm und den Brief und den Sack in der rechten Hand getragen. Er habe von seiner Frau eine Antwort verlangt. Sie habe ihm das Kind nehmen wollen und habe ihn mit dem Fuss und den Armen gestossen, so dass der Sack zu Boden gefallen sei. Dabei sei das Messer aus dem Sack gefallen. Er habe das Messer aufgenommen in die rechte Hand. Das Kind habe er immer noch auf dem linken Arm getragen. Er sei mit dem Messer von seiner linken Kopfseite nach rechts gefahren. Die Frau sei auf ihn zugelaufen und durch seine Bewegung von links nach rechts habe er sie getroffen. Er habe anschliessend das Kind auf den Boden gestellt und das Messer auf den Boden geworfen. Er habe sofort versucht, seiner Frau zu helfen. Er sei zum Nachbar gegangen, dieser habe die Polizei gerufen. Er habe seine Frau nicht verletzen wollen, er habe nur mit dem Kind aus der Wohnung gehen wollen.

2.3.2 Anlässlich der ersten Einvernahme durch den Staatsanwalt am 17. September 2014 (AS 235 ff.) führte der Beschuldigte aus, dass die Ehefrau bereits einmal ausgezogen sei und in [...] eine Wohnung gemietet habe, dies sei im Januar/Februar 2013 gewesen. Dieser Auszug habe mehr als CHF 30'000.00 gekostet, sie hätten immer noch offene Schulden. Als die Frau nach Hause gekommen sei, habe er auf dem linken Arm das Kind und in der rechten Hand den Sack getragen. Er habe von seiner Frau eine Erklärung wegen der Rechnung über CHF 950.00 wegen dieser Wohnung verlangt. Die Frau habe gesagt, dass ihn dies nichts angehe. Er habe ihr darauf gesagt, dass er mit dem Kind zur Polizei gehe und er nicht mehr zurückkäme. Sie habe ihm darauf das Kind wegnehmen wollen und habe ihn mit dem Fuss und einer Hand gestossen. Darauf sei der Sack zu Boden gefallen und das Messer rausgefallen. Er habe das Messer genommen. Er habe an die Tür gegriffen und ihr gesagt, wenn sie komme, mache er etwas mit dem Messer. Er habe eine Bewegung vom linken Ohr gegen rechts unten gemacht, da sei sie gegen das Messer gekommen. Er habe das Messer genommen, um der Frau Angst zu machen.

2.3.3 Am 26. September 2014 wurde der Beschuldigte in Anwesenheit seines amtlichen Verteidigers erneut polizeilich befragt (AS 99 ff.). Er berichtete über familiäre Probleme mit der Familie seiner Ehefrau, an welche er viel Geld nach [...] geschickt habe. Zudem hätten sie die Reise des Bruders der Ehefrau von [...] nach Europa mit Schlepperkosten von über CHF 60'000.00 finanziert. Dies habe zu Eheproblemen geführt. Als er in der Wohnung die Mahnung gefunden habe, sei er unzufrieden gewesen, er habe dies bei der Ehefrau klären wollen. Er habe den Sack mit den Unterlagen für das Gericht im Juni 2013 vorbereitet. Den Sack habe er entweder im Büro der Wohnung oder im Auto deponiert. Das Messer habe er irgendwann in den Sack geworfen. Er habe das Messer Anfang Jahr oder letztes Jahr gekauft und im Auto im Handschuhfach deponiert. Dort habe es sich vielleicht ein paar Tage befunden. Später habe er das Auto aufgeräumt und dabei das Messer in den Sack gelegt, welcher sich zu diesem Zeitpunkt im Auto befunden habe. Er habe das Messer eigentlich in die Küche zu den anderen Küchenmessern legen wollen, habe dies aber vergessen. Er habe das Messer ohne Verpackung im Sack mit den Ordnern verstaut und er habe vergessen, dass es dort war, er habe nicht mehr daran gedacht. Wenn er es gesehen hätte, hätte er es zu den anderen Messern in der Küchenschublade getan (AS 105).

2.3.4 Am 3. Oktober 2014 bestätigte der Beschuldigte (AS 109 ff.), dass sich das Messer im Sack befunden habe, als die Ehefrau die Wohnung betreten habe. Er habe den Sack in der rechten Hand getragen. Er bestätigte auch, dass er von seiner Ehefrau gestossen worden und ihm deshalb der Sack aus der Hand gefallen sei. Er sei wütend geworden und habe von ihr wissen wollen, was das für eine

Wohnung sei. 2.3.5 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte der Beschuldigte am 23. August 2016 den Ablauf vom 16. September 2014 im Wesentlichen gleich wie in den früheren Einvernahmen (S-L 135 ff.). Er habe nicht damit gerechnet, dass sie gegen ihn komme oder er sie treffe, als er die Bewegung mit dem Messer gemacht habe. Er habe sie mit der Bewegung nicht abwehren wollen, er habe nur weggehen wollen. 2.4 Die Aussagen Dritter F.____ war zur Tatzeit Nachbar des Beschuldigten an der [...] strasse [...] in [...]. Anlässlich der Einvernahme vom 18. September 2014 (AS 129 ff.) führte er aus, dass es an seiner Wohnungstüre geläutet habe. Jemand habe sehr stark gegen seine Wohnungstüre geklopft. Er habe geöffnet, es sei aber niemand vor der Türe gewesen. Die Wohnungstüre beim Nachbar sei aber offen gestanden und er habe den Beschuldigten sehr laut sprechen hören. Im linken Korridor seien der Beschuldigte und die Geschädigte gestanden und er habe sie ganz fest umarmt. Er habe sehen können, dass die Frau eine Kopfwunde hatte und stark blutete. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle ihm helfen. Er habe sofort der Polizei telefoniert und gesagt, dass sie einen Krankenwagen bräuchten. Er sei zurück in die Wohnung des Nachbarn gegangen und habe der Frau ein Tuch auf die Wunde gedrückt. Der Beschuldigte habe ihm auf die Frage, warum er das gemacht habe, gesagt, dass er ihr zu fest vertraut habe; er habe viele Schulden und sie habe die ganze Zeit Wohnungen gemietet. Er habe ein Messer am Boden liegen sehen. Der Beschuldigte habe gesagt, dass ein Unfall passiert sei, er habe dies nicht machen wollen. Da sei ihm klar gewesen, dass der Beschuldigte seine Frau mit dem Messer verletzt habe. An etwas anderes, welches sich am Boden oder in der Nähe des Messers befunden hätte, erinnerte er sich nicht. Das Kind habe sich in einem Zimmer der Wohnung befunden und habe laut geweint (AS 131). Als der Beschuldigte bei ihm geklopft habe, habe sich dieser in einem Schockzustand befunden. Er habe ausgesehen, als ob er nicht fassen konnte, was passiert war, er habe traurig geschienen. Er sei dann immer an der Seite seiner Frau geblieben, er habe Hilfe geleistet und das Tuch auf die Wunde gedrückt, sie hätten sich dabei abgewechselt. 2.5 Die objektiven Beweismittel Gemäss Spurenbericht vom 21. September 2014 der Polizei Kanton Solothurn (AS 13 ff.) waren im Eingangsbereich der Wohnung blutartige Antragungen auf dem Boden erkennbar. Auf der rechten Seite der Wohnungstüre lag eine Jacke auf dem Boden, auf welcher sich blutartige Antragungen und Haare fanden. Von der Eingangstüre aus links lagen im Korridor ein Schlüsselbund und ein Fleischmesser. Vor dem Kinderzimmer waren auf dem Korridor und an der Korridorwand blutartige Antragungen feststellbar. Vor dem Schlafzimmer am Ende des Korridors stand ein Wäscheeimer; auf der Hose, die zuoberst im Eimer lag, waren ebenfalls blutartige Tropfen erkennbar (Fotografische Aufnahmen vgl. AS 23 ff., insbes. 26 – 34, 40). Das sichergestellte Fleischmesser wies eine Gesamtlänge von 36 cm und eine Klingenslänge von 24 cm auf (AS 30, 33). 2.6 Die Verletzungen der Geschädigten 2.6.1 Die Geschädigte wurde am 16. September notfallmässig in das Bürgerspital Solothurn und von dort aus zur Wundexploration und –versorgung ins Inselspital Bern verlegt (AS 84 f.). Dort wurde mit einem operativen Eingriff am 17. September 2014 ein gelähmter Nerv rekonstruiert. Ein Bruch im Bereich des Jochbogens wurde konservativ behandelt. Am 18. September 2014 konnte die Geschädigte nach Hause entlassen werden (AS 91). 2.6.2 Die Geschädigte erlitt am 16. September 2014 eine Schnittverletzung im Gesicht rechts. Die Wunde erstreckte sich von 2 cm über dem rechten Ohr über eine Länge von 10 cm bis über den lateralen Orbitalrand rechts (laterale orbita: seitliche Augenhöhle; Bericht Bürgerspital Solothurn vom 22. September 2014 mit Fotos AS 84 ff.) 2.6.3 Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 8. Oktober 2014 (AS 90 ff.) war die Geschädigte

stets kreislaufstabil, so dass zu keinem Zeitpunkt eine akute Lebensgefahr vorgelegen hat. Es hätten sich bei der Geschädigten weder Hinweise auf eine körperliche Auseinandersetzung im Rahmen des Ereignisses noch Abwehrverletzungen gefunden.

2.7 Beweiswürdigung und Beweisergebnis

2.7.1 Die Ehe der Parteien war zur Tatzeit problembeladen, dies einerseits auf Grund der Casinobesuche des Beschuldigten, der trotz selbst veranlasster Spielsperre in der Schweiz im Dezember 2013 weiterhin im Ausland Casinos besuchte (vgl. Schuldschein vom 11. April 2014 gegenüber H.____ über den Betrag von CHF 16'200.00, AS 137), andererseits zufolge erheblicher finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit der Reise des Bruders der Geschädigten nach Europa. Die Geschädigte hatte, wie sie dies bereits Anfang 2013 getan hatte, die Absicht, das eheliche Domizil mit der gemeinsamen Tochter zu verlassen. Im Jahr 2013 hatte die Geschädigte auch ein Eheschutzverfahren eingeleitet, dieses dann aber wieder zurückgezogen. Sie hatte dem Beschuldigten auch schon mehrmals mitgeteilt, dass sie so nicht mehr mit ihm zusammenleben könne; verschwiegen hat sie ihm allerdings, dass sie zu diesem Zweck in [...] bereits eine Wohnung gemietet hatte.

2.7.3 Am 16. September 2014 fand der Beschuldigte in der Wohnung zufällig ein Schreiben der Verwaltung der neuen Wohnung der Geschädigten, in welchem ein offener Mietzins gemahnt wurde. Der Beschuldigte wurde angesichts der ohnehin schon bestehenden finanziellen Probleme sowie auf Grund der Erfahrungen mit dem ersten Auszug der Geschädigten aus dem ehelichen Domizil im Jahr 2013, der hohe Kosten verursacht hatte, wütend und wollte die Geschädigte zur Rede stellen.

2.7.4 Als die Geschädigte von der Arbeit nach Hause kam, wartete der Beschuldigte im Korridor der Wohnung auf sie. Auf dem linken Arm trug er die gemeinsame Tochter, welche damals zweijährig war. Gemäss Aussagen der Geschädigten hielt der Beschuldigte in der anderen Hand den Brief der Verwaltung, gemäss Aussagen des Beschuldigten den Sack, in welchem sich seine Dokumente befunden hätten.

2.7.5 Die Aussagen der Geschädigten sind im Wesentlichen schlüssig und glaubhaft. Hinweise auf Erinnerungslücken liegen nicht vor. Sie hat Aussagen gemacht, welche den Beschuldigten entlasten. So hat sie ausgeführt, der Beschuldigte sei sofort nach der Tat zu ihr gekommen und habe versucht, die Blutung zu stillen. Ein Belastungseifer, welcher ihre Aussagen infrage stellen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Geschädigte benutzte nicht jede Gelegenheit, um den Beschuldigten zu belasten. So führte sie gegenüber dem Staatsanwalt aus, dass er sie früher nie geschlagen habe. Sie führte auch aus, dass sie nicht wolle, dass er bestraft würde, sie wolle einfach, dass er sie nicht mehr störe. Sie wolle auch kein Geld von ihm (AS 161 und 164). Entsprechend stellte die Geschädigte im erstinstanzlichen Verfahren keine Anträge im Zivilpunkt (S-L 88). Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 teilte sie dem Berufungsgericht mit, auch im Strafpunkt keine Parteirechte ausüben zu wollen. Es ist deshalb grundsätzlich auf die Aussagen der Geschädigten abzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Tatgeschehen sehr schnell abspielte und die Geschädigte in keiner Weise darauf vorbereitet war.

2.7.6 Demgegenüber hat der Beschuldigten verschiedentlich falsch ausgesagt und die Schuld am Geschehenen der Geschädigten zugeschoben. So hat er ausgeführt, die Zwistigkeiten seien darauf zurückzuführen, dass die Geschädigte Schulden verursacht habe. Er hat dargelegt, seine Frau habe ihn mit Fusstritten angegriffen, wovon aufgrund der glaubhaften Aussagen der Geschädigten nicht auszugehen ist. Die Geschädigte hatte Angst davor, dass der Beschuldigte erfahren würde, dass sie eine eigene Wohnung gemietet hatte. Sie war – entgegen den oben erwähnten Aussagen – unbestrittenermassen schon früher von ihm geschlagen worden und sie sagte auch glaubhaft aus, dass er sie auch schon mit einem Messer bedroht hatte. Gegen einen Angriff der

Ehefrau spricht auch, dass der Beschuldigte das gemeinsame Kind im Arm hielt. Schliesslich ist anzumerken, dass er gegenüber F.____ nichts Derartiges gesagt hatte (AS 131). Es ist davon auszugehen, dass die Aggression vom Beschuldigten ausging. 2.7.7 Auch die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Ortes, wo sich das Messer befunden hatte, sind nicht schlüssig. Es ist nicht nachvollziehbar, dass man ein Messer, insbesondere mit der Beschaffenheit des hier massgeblichen Messers, zusammen mit Ordnern in einem Plastiksack verstaut, zumal dies beim Hineingreifen eine erhebliche Verletzungsgefahr darstellen würde. Den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten (AS 105) fehlt es an Plausibilität. Geht man davon aus, dass der Beschuldigte in einem Arm das Kind trug und mit der anderen Hand seiner Frau den Brief präsentierte, ist nicht einzusehen, wie und weshalb der Beschuldigte auch den Plastiksack mit den Ordnern und dem darin befindlichen Messer in der Hand hätte halten sollen. Die Geschädigte hatte Angst davor, ihr Mann könnte ein Messer nehmen, weshalb sie sich sicher darauf geachtet hat. Trotzdem hat sie das Messer, bevor es zum Einsatz gekommen ist, nicht gesehen, was zu erwarten gewesen wäre, wenn dieses mit dem Plastiksack zu Boden gefallen wäre. Schliesslich fanden sich am Plastiksack auch keine Blutspuren (AS 36 und 39). 2.7.8 Andererseits kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er das Messer bereitgelegt hatte, um es gegen seine Frau einsetzen zu können, wovon auch die Anklage nicht ausgeht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Messer in der Nähe, eventuell auf dem Kästchen im Flur lag, wo der Beschuldigte es rasch behändigen konnte, und er dies wusste. Er fällte aber den Entscheid, das Messer zu behändigen, aus der Situation und dem Moment heraus. 2.7.9 Zusammenfassend ist von folgendem, nach aussen in Erscheinung getretenen Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte hatte den Brief mit der Mahnung für den Mietzins der Wohnung in [...] gefunden und sprach seine Frau darauf an. Entgegen den Aussagen des Beschuldigten kam es in der Folge zu keinem Disput und die Geschädigte hat ihn weder getreten noch gestossen und ist auch nicht auf ihn zugegangen. Das Messer war vor dem Eintreffen der Geschädigten in unmittelbarer Nähe des Geschehens deponiert, was der Beschuldigte wusste. Er behändigte mit seiner rechten Hand das Messer, hob den Arm über den Kopf und machte vor seinem Körper eine schnelle Bewegung von links oben nach rechts unten, wobei er der Geschädigten die 10 cm lange Schnittverletzung zufügte, welche sich über dem rechten Ohr bis zur rechten Augenhöhle erstreckte. Der Beschuldigte hatte die Geschädigte vorher nicht gewarnt. Unklar ist, was die Geschädigte in diesem entscheidenden Moment tat. Sie sagte aus, dass sie sich vielleicht gebückt, vielleicht gedreht habe, sie wisse es nicht. Ob und wie sie sich bewegt hat, muss deshalb offengelassen werden. Erstellte ist, dass sich der Beschuldigte unmittelbar nach der Tat um die Geschädigte kümmerte, dass er den Nachbarn alarmierte und dass dieser ärztliche Hilfe organisierte. 2.7.10 Auf die inneren Vorgänge, welche den Beschuldigten zu seinem Tun bewegten, ist nachstehend im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung einzugehen.

2.8 Rechtliche Würdigung 2.8.1 Die Schnittverletzung, welche die Geschädigte erlitt, führte gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom

E. 8

Oktober 2014 zu keiner Lebensgefahr. Es finden sich in den Akten auch keine Hinweise auf eine schwere Körperverletzung der Geschädigten i.S. von Art. 122 Abs. 2 StGB. Die Narbe im Gesicht der Geschädigten hat zu keiner Entstellung geführt. In objektiver Hinsicht ist vom Vorliegen einer einfachen Körperverletzung i.S. von Art. 123 Ziff. 1 StGB auszugehen. 2.8.2 Zu prüfen ist, welches Ziel der Beschuldigte mit dem Messereinsatz verfolgte: Wollte er der Geschädigten die Verletzung zufügen, die er auch realisiert hat,

wollte er ihr eine gravierendere Verletzung zufügen oder wollte er gar den Tod der Geschädigten? Es ist somit die Frage des Vorsatzes und damit des subjektiven Tatbestandes zu beantworten. 2.8.3 «Vorsätzlich» gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt der Täter, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel darstellt; ein solcher Täter handelt mit direktem Vorsatz (ersten Grades; vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3 Auflage/Basel 2013, Art. 12 StGB N 44). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dass er den Erfolg «billigt», ist nicht erforderlich. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1180/2013, E. 3.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.8.4 Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 58 E. 8.4).

2.8.5 Das Beweisergebnis führte zum Schluss, dass der Beschuldigte aus dem Moment heraus handelte. Er nahm das Messer, von welchem er wusste, dass es sich in unmittelbarer Nähe befand, streckte den Arm über seinen Kopf und machte mit dem Messer in der Hand eine rasche Bewegung von oben nach rechts unten. Der Beschuldigte handelte aus Wut, weil seine Ehefrau zum wiederholten Mal für sich eine Wohnung gemietet hatte und er sich zusätzlich zu den bereits bestehenden finanziellen Belastungen neuen Verpflichtungen ausgesetzt sah. Der Beschuldigte verliess mit diesem Kraftakt somit seiner Wut Ausdruck; eine Absicht, mit dem Messer die Geschädigte verletzen zu wollen, kann ihm aber nicht nachgewiesen werden, wie dies auch die Vorinstanz zutreffend festgestellt

hat (S-L 254). Ein direkter Vorsatz liegt damit nicht vor. 2.8.6 Der Beschuldigte führte die Armbewegung mit einem Messer von erheblicher Länge aus (Klinglänge 24 cm). Es stellt eine schwere Sorgfaltspflichtverletzung dar, ein solches Messer mit schneller Bewegung in unmittelbarer Nähe eines Menschen vor sich von oben nach unten zu ziehen, weil die Gefahr, mit einer solchen Bewegung diesen Menschen zu verletzen, sehr gross ist. Vorliegend ist erstellt, dass die Geschädigte das Messer nicht sah, bevor sie verletzt wurde. Es ist offen, ob sie sich im entscheidenden Moment nach vorne gebeugt hat, um die Schuhe auszuziehen, den Oberkörper in Richtung des Beschuldigten drehte oder gar nicht bewegte. Sie hatte jedenfalls keine Chance, dem Messer auszuweichen. Es ist auch offensichtlich, dass das Risiko des Eintritts einer Verletzung durch das Verhalten des Beschuldigten sehr gross war. Die Armbewegung verlief von oben nach unten, so dass das Risiko einer Kopfverletzung oder einer Verletzung des Oberkörpers der Geschädigten sehr gross war. Es bestand durchaus auch die Möglichkeit, dass die Bewegung des Beschuldigten zu einer tödlichen Verletzung hätte führen können. Dieses Risiko kann allerdings auch mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, welcher weitgehend Stichverletzungen zugrunde liegen, nicht als derart hoch eingestuft werden, dass die Schlagbewegung nicht anders interpretiert werden kann, als dass der Beschuldigte mit ihr den Tod der Geschädigten in Kauf genommen hätte. Dem Beschuldigten ist nicht eine Stichverletzung anzulasten und es lag kein dynamisches Geschehen in dem Sinne vor, dass der Beschuldigte und die Geschädigte während der Schlagbewegung in einer tätlichen Auseinandersetzung miteinander gestanden hätten. 2.8.7 Ein eventualvorsätzliches Verhalten für eine Tötung der Geschädigten ist deshalb zu verneinen. Dagegen bewirkte die Schlagbewegung mit dem Messer eine sehr nahe Gefahr für eine Verletzung von wichtigen Organen wie Auge und Ohr oder eine Entstellung des Gesichts der Geschädigten. Es ist dem Beschuldigten anzulasten, wie das die Verteidigung im Parteivortrag auch eingeräumt hat, dass er eine schwere Körperverletzung der Geschädigten in Kauf genommen hat. Demnach ist er der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldig zu sprechen. III. Die Vorhalte gegen A.____ und B.____ betr. den Ereignissen vom 23. Dezember 2013 1. Der Beschuldigte B.____ hat die Berufung hinsichtlich der ihn betreffenden erstinstanzlichen Schuldsprüche zurückgezogen. Er ist damit rechtskräftig verurteilt wegen einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Tötlichkeiten, Beschimpfung und Drohung, alles begangen am 23. Dezember 2012. Dem Beschuldigten A.____ wird im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 23. Dezember 2013 vorgehalten: 2. Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) begangen am 23.12.2013, um 23.30 Uhr, in [...], [...] strasse [...], z. Nt. von D.____, indem der Beschuldigte in Mittäterschaft mit B.____ gegen die Wohnungstür trat und diese damit an der Schliessvorrichtung beschädigte. Es entstand ein Sachschaden an der Tür von CHF 1'000.00. 3. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) begangen am 23.12.2013, um 23.30 Uhr, in [...], [...] strasse [...], z. Nt. von C.____, indem der Beschuldigte, nachdem er gewaltsam die Wohnungstür gemäss vorstehender Ziffer aufgebrochen hatte, gegen den Willen der Geschädigten die Wohnung betrat. Sowohl bei Sachbeschädigung wie auch bei Hausfriedensbruchs handelt es sich um Antragsdelikte. Am 24. Dezember 2013 stellten D.____ und C.____ gegen B.____ Strafantrag wegen sämtlicher infrage kommender Tatbestände (Akten B.____, AS 16, 17). Mit Schreiben vom 5. März 2015 teilte D.____ der Staatsanwaltschaft mit, dass sie auch eine Bestrafung von A.____ beantrage (AS 179). Seitens der Verteidigung wurde geltend gemacht, es liege gegen A.____ kein rechtzeitig gestellter Strafantrag vor. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Gemäss Art. 32 StGB sind

alle Beteiligten zu verfolgen, wenn eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag stellt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt der gültig gegen einen Beteiligten gestellte Strafantrag – ohne ausdrückliche Beschränkung – auch gegenüber allen andern Tatbeteiligten. Wird ein Mitbeteiligter von den Behörden nicht verfolgt, so hat dies keinen Einfluss auf den Fortbestand des Strafantrags gegenüber den anderen Beteiligten. Erklärt aber der Verletzte von vornherein, dass er seinen Strafantrag auf einzelne von mehreren Beteiligten beschränken und die übrigen Beteiligten schonen wolle, oder äussert er sich später in diesem Sinne, so besteht eine zweifelhafte Lage. In einem solchen Fall hat die Behörde nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie aus Gründen der Prozessökonomie insoweit eine Aufklärungs- und Belehrungspflicht gegenüber dem Strafantragsteller. Ein ausdrücklich auf einzelne von mehreren bekannten Tatbeteiligten beschränkter Strafantrag darf erst dann wegen Verletzung des Grundsatzes der Unteilbarkeit für ungültig erklärt werden, wenn feststeht, dass der Strafantragsteller trotz Belehrung über diesen Grundsatz und die Folgen von dessen Missachtung die im Strafantrag nicht genannten Tatbeteiligten vor der Strafverfolgung verschonen will (Urteil des Bundesgerichts 6S.490/2002, E. 7.2 mit Hinweisen; siehe auch Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., Art. 32 N. 4 mit Hinweis auf BGE 121 IV 153). Nachdem D.____ nachträglich ausdrücklich auch die Bestrafung von A.____ beantragt hat, ist auch diesen betreffend von einem rechtzeitig gestellten Strafantrag auszugehen.

2. Sachverhalt 2.1.1 C.____ führte am 24. Januar 2014 bei der Polizei als Beschuldigte aus (AS 186 ff.), dass B.____ ihr Ex-Freund sei. Sie hätten noch zusammen Kontakte gepflegt und hätten geplant, gemeinsam nach Paris zu fahren. Da B.____ seinen Ausländerausweis habe verlängern müssen, sei die Reise im letzten Moment ins Wasser gefallen. Dies habe zu Streit geführt. Am 23. Dezember 2013 sei er abends an ihrem Domizil vorbeigekommen. Sie habe sich mit den zwei gemeinsamen Kindern bei ihrer Mutter (E.____) aufgehalten, die im gleichen Haus im Erdgeschoss wohne. Sie habe hören können, wie es oben in ihrer Wohnung geklingelt habe. Er sei dann den ganzen Abend dort gewesen. Im Verlauf des Abends sei auch sein Kollege, der auch mit nach Paris gefahren wäre, dazu gestossen. Um 23.30 Uhr sei die Situation eskaliert. Die beiden Männer seien plötzlich im Treppenhaus gewesen und hätten an die Wohnungstüre ihrer Mutter geklopft. Sie hätten begonnen, gegen die Türe zu treten, bis sie aufgesprungen sei. Sie habe durch den Spion gesehen, wie A.____ mit einem Fuss gegen die Türe gekickt und B.____ mit der Schulter versucht habe, die Türe aufzubrechen. B.____ habe auch gegen die Türe getreten. Zum Schluss habe A.____ Anlauf genommen und noch einmal an die Türe gekickt, die daraufhin aufgesprungen sei. Darauf sei ihr Ex-Freund in die Wohnung gekommen und habe begonnen, sie zu schlagen. Er habe sie gegen die Wand gedrückt und zweimal auf die Wange geschlagen. Sie habe geblutet, weil er sie an den Zähnen getroffen habe. Sie habe sich geduckt, worauf er sie auf den Kopf geschlagen habe. Sie habe nicht gesehen, womit er geschlagen habe, ihre Mutter habe ihr gesagt, es sei ein Holzstück gewesen. Sie habe grosse Schmerzen verspürt. Als ihr die Mutter zu Hilfe geeilt sei, habe er diese geschlagen, er habe sie an den Haaren gerissen und mit der Faust geschlagen. Er sei sehr wütend gewesen. Während B.____ sie geschlagen habe, habe er sie bedroht und beschimpft. Er habe sie als Schlampe bezeichnet und gesagt, ob sie nun schauen wollten, wer von ihnen leben sollte und wer nicht. Sie glaube, dass ihr Ex-Freund die Drohungen wahr machen könnte, sie habe Angst vor ihm.

2.1.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. August 2016 (S-L 94 ff.) führte C.____ aus, dass sie die Türe zur Wohnung ihrer Mutter kaputt gemacht hätten. Sie hätten gesagt, sie sei eine Schlampe, dann hätten sie angefangen zu schlagen. Dann sei der Nachbar mit dem Hund gekommen und

habe sie beide rausgeschickt. Sie und ihre Mutter seien beinahe am Sterben gewesen. Sie habe durch den Spion der Wohnungstüre gesehen, wie A.____ die Tür kaputt gemacht habe. Er sei nach hinten gegangen und schnell auf die Türe zugegangen und habe gegen diese getreten, dann sei sie kaputtgegangen. B.____ habe mit der Schulter gegen die Türe gedrückt. Sie sei zu Boden gegangen, als der Fuss von A.____ durch die Türe hindurch ihren Bauch getroffen habe. Darauf sei B.____ in die Wohnung gekommen. Auch ihre Mutter und die Kinder seien zu Boden gefallen. B.____ habe die Mutter an den Haaren gerissen und sie habe er mit einer Flasche geschlagen. Er habe mit der Faust geschlagen und mit dem Bein getreten, bis der Nachbar gekommen sei. Sie habe sogar einen Zahn gebrochen. Er habe sie brutal beschimpft als Schlampe, Nutte und Scheiss-Familie und gesagt, er würde sie umbringen. Die Türe sei nicht ersetzt worden, der Hauswart habe gesagt, das würde nichts bringen, weil in zwei Jahren alles renoviert würde. Sie sei aber repariert worden. A.____ sei nie in der Wohnung gewesen.

2.2.1 Die Mutter von C.____, E.____, wurde ebenfalls am 24. Januar 2014 als Auskunftsperson polizeilich befragt (AS 192 ff.). Sie führte aus, dass sie durch den Spion der Wohnungstüre gesehen hätten, wie A.____ und B.____ die Türe eintreten würden. B.____ sei anschliessend in die Wohnung gekommen und habe ihre Tochter und sie geschlagen. Er habe sie an den Haaren gezogen und mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Die Tochter habe er mit der Faust ins Gesicht geschlagen, so dass sie geblutet habe. Gegen ihre Tochter habe er Beschimpfungen (Hure, mach die Türe auf) und böse Wörter ausgesprochen.

2.2.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L 109 ff.) führte E.____ aus, dass sie durch das Guckloch gesehen habe, wie A.____ mit den Händen und Füßen und B.____ mit der Schulter gegen die Türe gedrückt hätten. B.____ habe anschliessend ihre Tochter geschlagen; sie habe er an den Haaren gehalten und sie gedrückt. An Schimpfwörter könne sie sich nicht erinnern. Auf Nachfrage bestätigte sie dann ihre frühere Aussage, wonach B.____ die Tochter beschimpft habe.

2.2.3 Die Türe sei repariert worden und sie habe die Rechnung von ca. CHF 250.00 bezahlt; das Sozialamt habe ihr das Geld zurückerstattet.

2.3.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Februar 2014 (AS 198 ff.) führte B.____ aus, dass er am 23. Dezember 2013 diverse Gegenstände, die sich noch in der Wohnung seiner Ex-Freundin befunden hätten, habe holen wollen. Es habe niemand geöffnet und er habe C.____ auch telefonisch nicht erreicht. Er habe dann einen Kollegen angerufen, der ihn später noch hätte nach [...] bringen sollen. Nach längerer Zeit habe dann die Mutter (E.____) die Türe geöffnet. Irgendwann sei C.____ aus der Wohnung gekommen und habe ihm die Brille kaputt gemacht. Darauf sei sie wieder in die Wohnung gegangen und habe die Türe abgeschlossen. Da sei er wütend geworden und habe gegen die Wohnungstüre getreten und sie beschädigt. Darauf sei er in die Wohnung gegangen. C.____ habe ihn darauf ins Gesicht geschlagen, worauf er sie ebenfalls zweimal mit der Hand ins Gesicht geschlagen habe. Dabei habe er auch D.____, die auf ihn losgekommen sei, zweimal weggeschubst. Er habe keine Drohungen und Beschimpfungen ausgesprochen.

2.3.2 Am 27. April 2015 erfolgte eine staatsanwaltliche Einvernahme von B.____ (AS 63 ff.). Dabei führte er aus, dass er C.____ nicht auf den Kopf geschlagen habe, er habe sie nur ein wenig weggestossen. Er habe ihr zudem zwei Ohrfeigen gegeben. Er gab zu, gegen die Türe getreten zu haben.

2.3.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L 119 ff.) führte B.____ aus, dass er die Türe ein wenig «gemüppt» habe und dann reingegangen sei. Er habe die Mutter, die ihn mit einer vollen Wasserflasche geschlagen habe, «gemüppt» und die Ex-Freundin zweimal geschlagen, mit der flachen Hand ins Gesicht. Als er sie geschlagen habe, sei sie zu Boden gefallen. Er habe mit der Schulter und dann mit dem Fuss versucht, die Türe zu öffnen, sie sei dann aufgegangen.

Von der Tür habe es ein kleines Holzstück im Wohnzimmer gehabt. Es habe Splitter gegeben. B.____ führte weiter aus, er habe seine Ex-Freundin weder beschimpft noch bedroht. Sie sei zu ihm gekommen und habe seine Brille weggenommen und zerbrochen. Sie habe ihn geschlagen und er habe zurückgeschlagen.

2.4.1 Anlässlich der Erstbefragung vom 23. Dezember 2013 (AS 180 f.) führte A.____ aus, dass «er» die Türe kaputt gemacht habe. Er denke, er habe seine Dokumente gewollt. Er sei dort gewesen, weil B.____ ihn gefragt habe, ob er ihn nach [...] zu seinen Eltern fahren könne.

2.4.2 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 20. Juni 2014 (AS 182 ff.) führte A.____ aus, dass B.____ im Dezember 2013 noch mit C.____ zusammengelebt habe. Sie habe ihn an jenem Abend wegen Differenzen bezüglich Geld nicht mehr in die Wohnung gelassen. Es sei B.____ gewesen, welcher die Türe beschädigt habe. Er habe einen Schlag gehört, aber nicht gesehen, wie er sie kaputt gemacht habe. Er selbst sei an der Beschädigung der Türe nicht beteiligt gewesen. Er sei nach draussen gegangen und wisse nicht, was drinnen passiert sei. Er habe die beiden Frauen schreien gehört. Er habe die Wohnung von Frau E.____ nicht betreten.

2.4.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L 132 ff.) führte A.____ aus, er sei zum Hauseingang gegangen und habe diese öffnen wollen, als er einen Schlag gehört habe. Er sei raus bis auf's Trottoir gegangen und habe die Polizei angerufen. Er habe beim Rauslaufen gemerkt, dass eine Tür kaputtgegangen sei. Er habe die Türe nicht kaputt gemacht.

3. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

3.1 Das Geschehen vom 23. Dezember 2013 spielte sich in zwei Phasen ab. In einer ersten Phase befanden sich die beiden Beschuldigten im Treppenhaus vor der Wohnung von E.____. B.____ hat zugegeben, dass er mit dem Fuss auf die Wohnungstüre eingetreten und diese beschädigt habe und in der Folge in die Wohnung eingetreten sei. In den Akten finden sich zwar keine Unterlagen über das Ausmass des eingetretenen Schadens, obwohl E.____ gemäss ihren Aussagen eine Rechnung von CHF 250.00 bezahlt und vom Sozialamt zurückerstattet haben will. Der Strafanzeige vom 13. Februar 2014 kann jedoch entnommen werden, dass die am 23. Dezember 2013 ausgerückten Polizisten feststellten, dass die Türe eingetreten und mit dem gewaltsamen Öffnen die Schliessvorrichtung beschädigt worden war (AS 171). Die Beschädigung der Türe ist somit erstellt, offen ist einzig die Höhe des eingetretenen Schadens.

3.2.1 Vorliegend ist zu prüfen, ob A.____ an der Beschädigung der Türe mitwirkte und ob er die Wohnung betreten hat.

3.2.2 B.____ hat seinen Kollegen im Zusammenhang mit der Beschädigung der Türe nicht belastet (AS 200 f.).

3.3 Die Aussagen der beiden Frauen sind in den hier wesentlichen Punkten glaubhaft. C.____ hat nicht gesagt, dass A.____ sie getreten habe, sondern dass sie getroffen worden sei, als er die Tür eingetreten habe. Sie hat ihn damit nicht mehr belastet, als es ihren Wahrnehmungen entsprochen hat. Beide Frauen sagten, dass sie durch den Spion gesehen hätten, wie A.____ die Tür eingetreten bzw. aufgewuchtet habe. Ein spezielles Detail in ihren Aussagen ist, dass er das Haus danach mit einer Zigarette in der Hand verlassen habe. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Frauen ihn zu Unrecht belasten sollten. Demgegenüber ist nachvollziehbar, dass B.____ den Beschuldigten entlastet hat, weil dieser ihm ja geholfen hat, sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen und dies ohne Eigeninteresse. Nachvollziehbar ist auch, dass der Beschuldigte sein Mitwirken bestritten hat. Das ändert aber nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der beiden Frauen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschuldigte A.____ mitgewirkt hat, die Tür zur Wohnung von D.____ einzutreten, um B.____ Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Es ist auch erstellt, dass er beim letzten, erfolgreichen Versuch in den Innenraum der Wohnung gelangt ist, was dazu geführt hat, dass er C.____ (unabsichtlich) in den Bauch getreten hat.

3.4 A.____ hat bei der

Sachbeschädigung als Mittäter von B.____ mitgewirkt. Er hat sich dessen Willen, sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen, zu eigen gemacht und hat die Beschädigung der Tür in Kauf genommen. Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen auf den Seiten 34 f. des erstinstanzlichen Urteils verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Von einer geringfügigen Sachbeschädigung (Art. 172 ter Abs. 1 StGB) ist trotz der nachgewiesenen Reparaturkosten von CHF 250.00 nicht auszugehen, da der Vorsatz der Mittäter darauf hinauslief, B.____ Zutritt zur Wohnung zu verschaffen und dies ohne Rücksicht auf die Höhe des eintretenden Schadens.

3.5 Die Ausführungen gemäss Ziffer 3.4 hiervor treffen auch für den Tatbestand des Hausfriedensbruchs zu, welcher im erstinstanzlichen Urteil auf Seite 35 ff. abgehandelt wurde.

IV. Strafzumessung A. Allgemeine Ausführungen 1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

2. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafraum für die schwerste Strafart zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (Urteil 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

3. Nach Art. 50 StGB hat der Richter die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Diese Bestimmung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum alten Recht, wonach der Richter die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben muss, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 134 IV 17, E. 2.1, S. 20 mit Hinweisen).

4. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraums der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafraum nur zu verlassen, wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

5. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel

auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1, E. 4.2.2, S. 5 f. mit Hinweisen). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1, E. 4.2.1, S. 5, mit Hinweisen). In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn der bedingte Vollzug der früheren Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und die Strafe folglich bedingt ausgesprochen werden. Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung (BGE 100 IV 193, E. 2c, S. 196) muss die mögliche Warnungswirkung der zu vollziehenden Strafe zwingend beachtet werden (BGE 134 IV 140, E. 4.5, S. 144; 117 IV 97, E. 4c, S. 106; 116 IB 97, E. 2b, S. 99; je mit Hinweisen; Schneider/Garré in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 2. Aufl. 2007, N. 36 zu Art. 46 StGB). B. Konkrete Strafzumessung

E. 16

September 2014 im Wesentlichen gleich wie in den früheren Einvernahmen (S-L 135 ff.). Er habe nicht damit gerechnet, dass sie gegen ihn komme oder er sie treffe, als er die Bewegung mit dem Messer gemacht habe. Er habe sie mit der Bewegung nicht abwehren wollen, er habe nur weggehen wollen.

2.4 Die Aussagen Dritter

F. ___ war zur Tatzeit Nachbar des Beschuldigten an der [...] strasse [...] in [...]. Anlässlich der Einvernahme vom 18. September 2014 (AS 129 ff.) führte er aus, dass es an seiner Wohnungstüre geläutet habe. Jemand habe sehr stark gegen seine Wohnungstüre geklopft. Er habe geöffnet, es sei aber niemand vor der Türe gewesen. Die Wohnungstüre beim Nachbar sei aber offen gestanden und er habe den Beschuldigten sehr laut sprechen hören. Im linken Korridor seien der Beschuldigte und die Geschädigte gestanden und er habe sie ganz fest umarmt. Er habe sehen können, dass die Frau eine Kopfwunde hatte und stark blutete. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle ihm helfen. Er habe sofort der Polizei telefoniert und gesagt, dass sie einen Krankenwagen bräuchten. Er sei zurück in die Wohnung des Nachbarn gegangen und habe der Frau ein Tuch auf die Wunde gedrückt. Der Beschuldigte habe ihm auf die Frage, warum er das gemacht habe, gesagt, dass er ihr zu fest vertraut habe; er habe viele Schulden und sie habe die ganze Zeit Wohnungen gemietet.

Er habe ein Messer am Boden liegen sehen. Der Beschuldigte habe gesagt, dass ein Unfall passiert sei, er habe dies nicht machen wollen. Da sei ihm klar gewesen, dass der Beschuldigte seine Frau mit dem Messer verletzt habe. An etwas anderes, welches sich am Boden oder in der Nähe des Messers befunden hätte, erinnerte er sich nicht. Das Kind habe sich in einem Zimmer der Wohnung befunden und habe laut geweint (AS 131).

Als der Beschuldigte bei ihm geklopft habe, habe sich dieser in einem Schockzustand befunden. Er habe ausgesehen, als ob er nicht fassen konnte, was passiert war, er habe traurig geschrien. Er sei dann immer an der Seite seiner Frau geblieben, er habe Hilfe

geleistet und das Tuch auf die Wunde gedrückt, sie hätten sich dabei abgewechselt.

2.5 Die objektiven Beweismittel

Gemäss Spurenbericht vom 21. September 2014 der Polizei Kanton Solothurn (AS 13 ff.) waren im Eingangsbereich der Wohnung blutartige Antragungen auf dem Boden erkennbar. Auf der rechten Seite der Wohnungstüre lag eine Jacke auf dem Boden, auf welcher sich blutartige Antragungen und Haare fanden. Von der Eingangstüre aus links lagen im Korridor ein Schlüsselbund und ein Fleischmesser. Vor dem Kinderzimmer waren auf dem Korridor und an der Korridorwand blutartige Antragungen feststellbar. Vor dem Schlafzimmer am Ende des Korridors stand ein Wäscheimer; auf der Hose, die zuoberst im Eimer lag, waren ebenfalls blutartige Tropfen erkennbar (Fotografische Aufnahmen vgl. AS 23 ff., insbes. 26 ■ 34, 40).

Das sichergestellte Fleischmesser wies eine Gesamtlänge von 36 cm und eine Klinglänge von 24 cm auf (AS 30, 33).

2.6 Die Verletzungen der Geschädigten

2.6.1 Die Geschädigte wurde am 16. September notfallmässig in das Bürgerspital Solothurn und von dort aus zur Wundexploration und ■versorgung ins Inselspital Bern verlegt (AS 84 f.). Dort wurde mit einem operativen Eingriff am 17. September 2014 ein gelähmter Nerv rekonstruiert. Ein Bruch im Bereich des Jochbogens wurde konservativ behandelt. Am 18. September 2014 konnte die Geschädigte nach Hause entlassen werden (AS 91).

2.6.2 Die Geschädigte erlitt am 16. September 2014 eine Schnittverletzung im Gesicht rechts. Die Wunde erstreckte sich von 2 cm über dem rechten Ohr über eine Länge von 10 cm bis über den lateralen Orbitalrand rechts (laterale orbita: seitliche Augenhöhle; Bericht Bürgerspital Solothurn vom 22. September 2014 mit Fotos AS 84 ff.)

2.6.3 Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 8. Oktober 2014 (AS 90 ff.) war die Geschädigte stets kreislaufstabil, so dass zu keinem Zeitpunkt eine akute Lebensgefahr vorgelegen hat. Es hätten sich bei der Geschädigten weder Hinweise auf eine körperliche Auseinandersetzung im Rahmen des Ereignisses noch Abwehrverletzungen gefunden.

2.7 Beweiswürdigung und Beweisergebnis

2.7.1 Die Ehe der Parteien war zur Tatzeit problembeladen, dies einerseits auf Grund der Casinobesuche des Beschuldigten, der trotz selbst veranlasster Spielsperre in der Schweiz im Dezember 2013 weiterhin im Ausland Casinos besuchte (vgl. Schuldschein vom 11. April 2014 gegenüber H. ___ über den Betrag von CHF 16 ■ 200.00, AS 137), andererseits zufolge erheblicher finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit der Reise des Bruders der Geschädigten nach Europa. Die Geschädigte hatte, wie sie dies bereits Anfang 2013 getan hatte, die Absicht, das eheliche Domizil mit der gemeinsamen Tochter zu verlassen. Im Jahr 2013 hatte die Geschädigte auch ein Eheschutzverfahren eingeleitet, dieses dann aber wieder zurückgezogen. Sie hatte dem Beschuldigten auch schon mehrmals mitgeteilt, dass sie so nicht mehr mit ihm zusammenleben könne; verschwiegen hat sie ihm allerdings, dass sie zu diesem Zweck in [...] bereits eine Wohnung gemietet hatte.

2.7.3 Am 16. September 2014 fand der Beschuldigte in der Wohnung zufällig ein Schreiben der Verwaltung der neuen Wohnung der Geschädigten, in welchem ein offener

Mietzins gemahnt wurde. Der Beschuldigte wurde angesichts der ohnehin schon bestehenden finanziellen Probleme sowie auf Grund der Erfahrungen mit dem ersten Auszug der Geschädigten aus dem ehelichen Domizil im Jahr 2013, der hohe Kosten verursacht hatte, wütend und wollte die Geschädigte zur Rede stellen.

2.7.4 Als die Geschädigte von der Arbeit nach Hause kam, wartete der Beschuldigte im Korridor der Wohnung auf sie. Auf dem linken Arm trug er die gemeinsame Tochter, welche damals zweijährig war. Gemäss Aussagen der Geschädigten hielt der Beschuldigte in der anderen Hand den Brief der Verwaltung, gemäss Aussagen des Beschuldigten den Sack, in welchem sich seine Dokumente befunden hätten.

2.7.5 Die Aussagen der Geschädigten sind im Wesentlichen schlüssig und glaubhaft. Hinweise auf Erinnerungslücken liegen nicht vor. Sie hat Aussagen gemacht, welche den Beschuldigten entlasten. So hat sie ausgeführt, der Beschuldigte sei sofort nach der Tat zu ihr gekommen und habe versucht, die Blutung zu stillen. Ein Belastungseifer, welcher ihre Aussagen infrage stellen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Geschädigte benutzte nicht jede Gelegenheit, um den Beschuldigten zu belasten. So führte sie gegenüber dem Staatsanwalt aus, dass er sie früher nie geschlagen habe. Sie führte auch aus, dass sie nicht wolle, dass er bestraft würde, sie wolle einfach, dass er sie nicht mehr störe. Sie wolle auch kein Geld von ihm (AS 161 und 164). Entsprechend stellte die Geschädigte im erstinstanzlichen Verfahren keine Anträge im Zivilpunkt (S-L 88). Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 teilte sie dem Berufungsgericht mit, auch im Strafpunkt keine Parteirechte ausüben zu wollen. Es ist deshalb grundsätzlich auf die Aussagen der Geschädigten abzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Tatgeschehen sehr schnell abspielte und die Geschädigte in keiner Weise darauf vorbereitet war.

2.7.6 Demgegenüber hat der Beschuldigte verschiedentlich falsch ausgesagt und die Schuld am Geschehenen der Geschädigten zugeschoben. So hat er ausgeführt, die Zwistigkeiten seien darauf zurückzuführen, dass die Geschädigte Schulden verursacht habe. Er hat dargelegt, seine Frau habe ihn mit Fusstritten angegriffen, wovon aufgrund der glaubhaften Aussagen der Geschädigten nicht auszugehen ist. Die Geschädigte hatte Angst davor, dass der Beschuldigte erfahren würde, dass sie eine eigene Wohnung gemietet hatte. Sie war ■ entgegen den oben erwähnten Aussagen ■ unbestrittenermassen schon früher von ihm geschlagen worden und sie sagte auch glaubhaft aus, dass er sie auch schon mit einem Messer bedroht hatte. Gegen einen Angriff der Ehefrau spricht auch, dass der Beschuldigte das gemeinsame Kind im Arm hielt. Schliesslich ist anzumerken, dass er gegenüber F. ___ nichts Derartiges gesagt hatte (AS 131). Es ist davon auszugehen, dass die Aggression vom Beschuldigten ausging.

2.7.7 Auch die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Ortes, wo sich das Messer befunden hatte, sind nicht schlüssig. Es ist nicht nachvollziehbar, dass man ein Messer, insbesondere mit der Beschaffenheit des hier massgeblichen Messers, zusammen mit Ordnern in einem Plastiksack verstaut, zumal dies beim Hineingreifen eine erhebliche Verletzungsgefahr darstellen würde. Den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten (AS 105) fehlt es an Plausibilität. Geht man davon aus, dass der Beschuldigte in einem Arm das Kind trug und mit der anderen Hand seiner Frau den Brief präsentierte, ist nicht einzusehen, wie und weshalb der Beschuldigte auch den Plastiksack mit den Ordnern und dem darin befindlichen Messer in der Hand hätte halten sollen. Die Geschädigte hatte Angst davor, ihr Mann könnte ein Messer nehmen, weshalb sie sich sicher darauf geachtet hat. Trotzdem hat sie das Messer, bevor es zum Einsatz gekommen ist, nicht gesehen, was zu erwarten

gewesen wäre, wenn dieses mit dem Plastiksack zu Boden gefallen wäre. Schliesslich fanden sich am Plastiksack auch keine Blutspuren (AS 36 und 39).

2.7.8 Andererseits kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er das Messer bereitgelegt hatte, um es gegen seine Frau einsetzen zu können, wovon auch die Anklage nicht ausgeht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Messer in der Nähe, eventuell auf dem Kästchen im Flur lag, wo der Beschuldigte es rasch behändigen konnte, und er dies wusste. Er fällt aber den Entscheid, das Messer zu behändigen, aus der Situation und dem Moment heraus.

2.7.9 Zusammenfassend ist von folgendem, nach aussen in Erscheinung getretenen Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte hatte den Brief mit der Mahnung für den Mietzins der Wohnung in [...] gefunden und sprach seine Frau darauf an. Entgegen den Aussagen des Beschuldigten kam es in der Folge zu keinem Disput und die Geschädigte hat ihn weder getreten noch gestossen und ist auch nicht auf ihn zugegangen. Das Messer war vor dem Eintreffen der Geschädigten in unmittelbarer Nähe des Geschehens deponiert, was der Beschuldigte wusste. Er behändigte mit seiner rechten Hand das Messer, hob den Arm über den Kopf und machte vor seinem Körper eine schnelle Bewegung von links oben nach rechts unten, wobei er der Geschädigten die 10 cm lange Schnittverletzung zufügte, welche sich über dem rechten Ohr bis zur rechten Augenhöhle erstreckte. Der Beschuldigte hatte die Geschädigte vorher nicht gewarnt. Unklar ist, was die Geschädigte in diesem entscheidenden Moment tat. Sie sagte aus, dass sie sich vielleicht gebückt, vielleicht gedreht habe, sie wisse es nicht. Ob und wie sie sich bewegt hat, muss deshalb offengelassen werden. Erstellt ist, dass sich der Beschuldigte unmittelbar nach der Tat um die Geschädigte kümmerte, dass er den Nachbarn alarmierte und dass dieser ärztliche Hilfe organisierte.

2.7.10 Auf die inneren Vorgänge, welche den Beschuldigten zu seinem Tun bewegten, ist nachstehend im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung einzugehen.

2.8 Rechtliche Würdigung

2.8.1 Die Schnittverletzung, welche die Geschädigte erlitt, führte gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 8. Oktober 2014 zu keiner Lebensgefahr. Es finden sich in den Akten auch keine Hinweise auf eine schwere Körperverletzung der Geschädigten i.S. von Art. 122 Abs. 2 StGB. Die Narbe im Gesicht der Geschädigten hat zu keiner Entstellung geführt. In objektiver Hinsicht ist vom Vorliegen einer einfachen Körperverletzung i.S. von Art. 123 Ziff. 1 StGB auszugehen.

2.8.2 Zu prüfen ist, welches Ziel der Beschuldigte mit dem Messereinsatz verfolgte: Wollte er der Geschädigten die Verletzung zufügen, die er auch realisiert hat, wollte er ihr eine gravierendere Verletzung zufügen oder wollte er gar den Tod der Geschädigten? Es ist somit die Frage des Vorsatzes und damit des subjektiven Tatbestandes zu beantworten.

2.8.3 «Vorsätzlich» gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt der Täter, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel darstellt; ein solcher Täter handelt mit direktem Vorsatz (ersten Grades; vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3 Auflage/Basel 2013, Art. 12 StGB N 44).

Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt bereits vorsätzlich,

wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dass er den Erfolg «billigt», ist nicht erforderlich. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1180/2013, E. 3.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.8.4 Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 58 E. 8.4).

2.8.5 Das Beweisergebnis führte zum Schluss, dass der Beschuldigte aus dem Moment heraus handelte. Er nahm das Messer, von welchem er wusste, dass es sich in unmittelbarer Nähe befand, streckte den Arm über seinen Kopf und machte mit dem Messer in der Hand eine rasche Bewegung von oben nach rechts unten. Der Beschuldigte handelte aus Wut, weil seine Ehefrau zum wiederholten Mal für sich eine Wohnung gemietet hatte und er sich zusätzlich zu den bereits bestehenden finanziellen Belastungen neuen Verpflichtungen ausgesetzt sah. Der Beschuldigte verlieh mit diesem Kraftakt somit seiner Wut Ausdruck; eine Absicht, mit dem Messer die Geschädigte verletzen zu wollen, kann ihm aber nicht nachgewiesen werden, wie dies auch die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat (S-L 254). Ein direkter Vorsatz liegt damit nicht vor.

2.8.6 Der Beschuldigte führte die Armbewegung mit einem Messer von erheblicher Länge aus (Klingenlänge 24 cm). Es stellt eine schwere Sorgfaltspflichtverletzung dar, ein solches Messer mit schneller Bewegung in unmittelbarer Nähe eines Menschen vor sich von oben nach unten zu ziehen, weil die Gefahr, mit einer solchen Bewegung diesen Menschen zu verletzen, sehr gross ist. Vorliegend ist erstellt, dass die Geschädigte das Messer nicht sah,

bevor sie verletzt wurde. Es ist offen, ob sie sich im entscheidenden Moment nach vorne gebeugt hat, um die Schuhe auszuziehen, den Oberkörper in Richtung des Beschuldigten drehte oder gar nicht bewegte. Sie hatte jedenfalls keine Chance, dem Messer auszuweichen. Es ist auch offensichtlich, dass das Risiko des Eintritts einer Verletzung durch das Verhalten des Beschuldigten sehr gross war. Die Armbewegung verlief von oben nach unten, so dass das Risiko einer Kopfverletzung oder einer Verletzung des Oberkörpers der Geschädigten sehr gross war. Es bestand durchaus auch die Möglichkeit, dass die Bewegung des Beschuldigten zu einer tödlichen Verletzung hätte führen können. Dieses Risiko kann allerdings auch mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, welcher weitgehend Stichverletzungen zugrunde liegen, nicht als derart hoch eingestuft werden, dass die Schlagbewegung nicht anders interpretiert werden kann, als dass der Beschuldigte mit ihr den Tod der Geschädigten in Kauf genommen hätte. Dem Beschuldigten ist nicht eine Stichverletzung anzulasten und es lag kein dynamisches Geschehen in dem Sinne vor, dass der Beschuldigte und die Geschädigte während der Schlagbewegung in einer tätlichen Auseinandersetzung miteinander gestanden hätten.

2.8.7 Ein eventualvorsätzliches Verhalten für eine Tötung der Geschädigten ist deshalb zu verneinen. Dagegen bewirkte die Schlagbewegung mit dem Messer eine sehr nahe Gefahr für eine Verletzung von wichtigen Organen wie Auge und Ohr oder eine Entstellung des Gesichts der Geschädigten. Es ist dem Beschuldigten anzulasten, wie das die Verteidigung im Parteivortrag auch eingeräumt hat, dass er eine schwere Körperverletzung der Geschädigten in Kauf genommen hat. Demnach ist er der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldig zu sprechen.

III. Die Vorhalte gegen A. ___ und B. ___ betr. den Ereignissen vom 23. Dezember 2013

2. Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB)

begangen am 23.12.2013, um 23.30 Uhr, in [...], [...] strasse [...], z. Nt. von D. ___, indem der Beschuldigte in Mittäterschaft mit B. ___ gegen die Wohnungstür trat und diese damit an der Schliessvorrichtung beschädigte. Es entstand ein Sachschaden an der Tür von CHF 1'000.00.

3. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

begangen am 23.12.2013, um 23.30 Uhr, in [...], [...] strasse [...], z. Nt. von C. ___, indem der Beschuldigte, nachdem er gewaltsam die Wohnungstür gemäss vorstehender Ziffer aufgebrochen hatte, gegen den Willen der Geschädigten die Wohnung betrat.

Sowohl bei Sachbeschädigung wie auch bei Hausfriedensbruchs handelt es sich um Antragsdelikte. Am 24. Dezember 2013 stellten D. ___ und C. ___ gegen B. ___ Strafantrag wegen sämtlicher infrage kommender Tatbestände (Akten B. ___, AS 16, 17). Mit Schreiben vom 5. März 2015 teilte D. ___ der Staatsanwaltschaft mit, dass sie auch eine Bestrafung von A. ___ beantrage (AS 179).

Seitens der Verteidigung wurde geltend gemacht, es liege gegen A. ___ kein rechtzeitig gestellter Strafantrag vor. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Gemäss Art. 32 StGB sind alle Beteiligten zu verfolgen, wenn eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag stellt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt der gültig gegen einen Beteiligten gestellte Strafantrag ■ ohne ausdrückliche Beschränkung ■ auch gegenüber allen andern Tatbeteiligten. Wird ein Mitbeteiligter von den Behörden nicht

verfolgt, so hat dies keinen Einfluss auf den Fortbestand des Strafantrags gegenüber den anderen Beteiligten. Erklärt aber der Verletzte von vornherein, dass er seinen Strafantrag auf einzelne von mehreren Beteiligten beschränken und die übrigen Beteiligten schonen wolle, oder äussert er sich später in diesem Sinne, so besteht eine zweifelhafte Lage. In einem solchen Fall hat die Behörde nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie aus Gründen der Prozessökonomie insoweit eine Aufklärungs- und Belehrungspflicht gegenüber dem Strafantragsteller. Ein ausdrücklich auf einzelne von mehreren bekannten Tatbeteiligten beschränkter Strafantrag darf erst dann wegen Verletzung des Grundsatzes der Unteilbarkeit für ungültig erklärt werden, wenn feststeht, dass der Strafantragsteller trotz Belehrung über diesen Grundsatz und die Folgen von dessen Missachtung die im Strafantrag nicht genannten Tatbeteiligten vor der Strafverfolgung verschonen will (Urteil des Bundesgerichts 6S.490/2002, E. 7.2 mit Hinweisen; siehe auch Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., Art. 32 N. 4 mit Hinweis auf BGE 121 IV 153). Nachdem D.____ nachträglich ausdrücklich auch die Bestrafung von A.____ beantragt hat, ist auch diesen betreffend von einem rechtzeitig gestellten Strafantrag auszugehen.

2.Sachverhalt

2.1.1 C.____ führte am 24. Januar 2014 bei der Polizei als Beschuldigte aus (AS 186 ff.), dass B.____ ihr Ex-Freund sei. Sie hätten noch zusammen Kontakte gepflegt und hätten geplant, gemeinsam nach Paris zu fahren. Da B.____ seinen Ausländerausweis habe verlängern müssen, sei die Reise im letzten Moment ins Wasser gefallen. Dies habe zu Streit geführt.

Am 23. Dezember 2013 sei er abends an ihrem Domizil vorbeigekommen. Sie habe sich mit den zwei gemeinsamen Kindern bei ihrer Mutter (E.____) aufgehalten, die im gleichen Haus im Erdgeschoss wohne. Sie habe hören können, wie es oben in ihrer Wohnung geklingelt habe. Er sei dann den ganzen Abend dort gewesen. Im Verlauf des Abends sei auch sein Kollege, der auch mit nach Paris gefahren wäre, dazu gestossen. Um 23.30 Uhr sei die Situation eskaliert. Die beiden Männer seien plötzlich im Treppenhaus gewesen und hätten an die Wohnungstüre ihrer Mutter geklopft. Sie hätten begonnen, gegen die Türe zu treten, bis sie aufgesprungen sei. Sie habe durch den Spion gesehen, wie A.____ mit einem Fuss gegen die Türe gekickt und B.____ mit der Schulter versucht habe, die Türe aufzubrechen. B.____ habe auch gegen die Türe getreten. Zum Schluss habe A.____ Anlauf genommen und noch einmal an die Türe gekickt, die daraufhin aufgesprungen sei. Darauf sei ihr Ex-Freund in die Wohnung gekommen und habe begonnen, sie zu schlagen. Er habe sie gegen die Wand gedrückt und zweimal auf die Wange geschlagen. Sie habe geblutet, weil er sie an den Zähnen getroffen habe. Sie habe sich geduckt, worauf er sie auf den Kopf geschlagen habe. Sie habe nicht gesehen, womit er geschlagen habe, ihre Mutter habe ihr gesagt, es sei ein Holzstück gewesen. Sie habe grosse Schmerzen verspürt. Als ihr die Mutter zu Hilfe geeilt sei, habe er diese geschlagen, er habe sie an den Haaren gerissen und mit der Faust geschlagen. Er sei sehr wütend gewesen.

Während B.____ sie geschlagen habe, habe er sie bedroht und beschimpft. Er habe sie als Schlampe bezeichnet und gesagt, ob sie nun schauen wollten, wer von ihnen leben sollte und wer nicht. Sie glaube, dass ihr Ex-Freund die Drohungen wahr machen könnte, sie habe Angst vor ihm.

2.1.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. August 2016 (S-L 94 ff.) führte C.____ aus, dass sie die Türe zur Wohnung ihrer Mutter kaputt gemacht hätten. Sie

hätten gesagt, sie sei eine Schlampe, dann hätten sie angefangen zu schlagen. Dann sei der Nachbar mit dem Hund gekommen und habe sie beide rausgeschickt. Sie und ihre Mutter seien beinahe am Sterben gewesen.

Sie habe durch den Spion der Wohnungstüre gesehen, wie A. ___ die Tür kaputt gemacht habe. Er sei nach hinten gegangen und schnell auf die Türe zugegangen und habe gegen diese getreten, dann sei sie kaputtgegangen. B. ___ habe mit der Schulter gegen die Türe gedrückt. Sie sei zu Boden gegangen, als der Fuss von A. ___ durch die Türe hindurch ihren Bauch getroffen habe. Darauf sei B. ___ in die Wohnung gekommen. Auch ihre Mutter und die Kinder seien zu Boden gefallen. B. ___ habe die Mutter an den Haaren gerissen und sie habe er mit einer Flasche geschlagen. Er habe mit der Faust geschlagen und mit dem Bein getreten, bis der Nachbar gekommen sei. Sie habe sogar einen Zahn gebrochen. Er habe sie brutal beschimpft als Schlampe, Nutte und Scheiss-Familie und gesagt, er würde sie umbringen.

Die Türe sei nicht ersetzt worden, der Hauswart habe gesagt, das würde nichts bringen, weil in zwei Jahren alles renoviert würde. Sie sei aber repariert worden.

A. ___ sei nie in der Wohnung gewesen.

2.2.1 Die Mutter von C. ___, E. ___, wurde ebenfalls am 24. Januar 2014 als Auskunftsperson polizeilich befragt (AS 192 ff.). Sie führte aus, dass sie durch den Spion der Wohnungstüre gesehen hätten, wie A. ___ und B. ___ die Türe eintreten würden. B. ___ sei anschliessend in die Wohnung gekommen und habe ihre Tochter und sie geschlagen. Er habe sie an den Haaren gezogen und mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Die Tochter habe er mit der Faust ins Gesicht geschlagen, so dass sie geblutet habe. Gegen ihre Tochter habe er Beschimpfungen (Hure, mach die Türe auf) und böse Wörter ausgesprochen.

2.2.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L 109 ff.) führte E. ___ aus, dass sie durch das Guckloch gesehen habe, wie A. ___ mit den Händen und Füßen und B. ___ mit der Schulter gegen die Türe gedrückt hätten. B. ___ habe anschliessend ihre Tochter geschlagen; sie habe er an den Haaren gehalten und sie gedrückt. An Schimpfwörter könne sie sich nicht erinnern. Auf Nachfrage bestätigte sie dann ihre frühere Aussage, wonach B. ___ die Tochter beschimpft habe.

2.2.3 Die Türe sei repariert worden und sie habe die Rechnung von ca. CHF 250.00 bezahlt; das Sozialamt habe ihr das Geld zurückerstattet.

2.3.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Februar 2014 (AS 198 ff.) führte B. ___ aus, dass er am 23. Dezember 2013 diverse Gegenstände, die sich noch in der Wohnung seiner Ex-Freundin befunden hätten, habe holen wollen. Es habe niemand geöffnet und er habe C. ___ auch telefonisch nicht erreicht. Er habe dann einen Kollegen angerufen, der ihn später noch hätte nach [...] bringen sollen. Nach längerer Zeit habe dann die Mutter (E. ___) die Türe geöffnet. Irgendwann sei C. ___ aus der Wohnung gekommen und habe ihm die Brille kaputt gemacht. Darauf sei sie wieder in die Wohnung gegangen und habe die Türe abgeschlossen. Da sei er wütend geworden und habe gegen die Wohnungstüre getreten und sie beschädigt. Darauf sei er in die Wohnung gegangen. C. ___ habe ihn darauf ins Gesicht geschlagen, worauf er sie ebenfalls zweimal mit der Hand ins Gesicht geschlagen habe. Dabei habe er auch D. ___, die auf ihn losgekommen sei, zweimal weggeschubst. Er habe keine Drohungen und Beschimpfungen ausgesprochen.

2.3.2 Am 27. April 2015 erfolgte eine staatsanwaltliche Einvernahme von B.____ (AS 63 ff.). Dabei führte er aus, dass er C.____ nicht auf den Kopf geschlagen habe, er habe sie nur ein wenig weggestossen. Er habe ihr zudem zwei Ohrfeigen gegeben. Er gab zu, gegen die Türe getreten zu haben.

2.3.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L 119 ff.) führte B.____ aus, dass er die Türe ein wenig «gemüppt» habe und dann reingegangen sei. Er habe die Mutter, die ihn mit einer vollen Wasserflasche geschlagen habe, «gemüppt» und die Ex-Freundin zweimal geschlagen, mit der flachen Hand ins Gesicht. Als er sie geschlagen habe, sei sie zu Boden gefallen. Er habe mit der Schulter und dann mit dem Fuss versucht, die Türe zu öffnen, sie sei dann aufgegangen. Von der Tür habe es ein kleines Holzstück im Wohnzimmer gehabt. Es habe Splitter gegeben.

B.____ führte weiter aus, er habe seine Ex-Freundin weder beschimpft noch bedroht. Sie sei zu ihm gekommen und habe seine Brille weggenommen und zerbrochen. Sie habe ihn geschlagen und er habe zurückgeschlagen.

2.4.1 Anlässlich der Erstbefragung vom 23. Dezember 2013 (AS 180 f.) führte A.____ aus, dass «er» die Türe kaputt gemacht habe. Er denke, er habe seine Dokumente gewollt. Er sei dort gewesen, weil B.____ ihn gefragt habe, ob er ihn nach [...] zu seinen Eltern fahren könne.

2.4.2 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 20. Juni 2014 (AS 182 ff.) führte A.____ aus, dass B.____ im Dezember 2013 noch mit C.____ zusammengelebt habe. Sie habe ihn an jenem Abend wegen Differenzen bezüglich Geld nicht mehr in die Wohnung gelassen.

Es sei B.____ gewesen, welcher die Türe beschädigt habe. Er habe einen Schlag gehört, aber nicht gesehen, wie er sie kaputt gemacht habe. Er selbst sei an der Beschädigung der Türe nicht beteiligt gewesen. Er sei nach draussen gegangen und wisse nicht, was drinnen passiert sei. Er habe die beiden Frauen schreien gehört. Er habe die Wohnung von Frau E.____ nicht betreten.

2.4.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (S-L 132 ff.) führte A.____ aus, er sei zum Hauseingang gegangen und habe diese öffnen wollen, als er einen Schlag gehört habe. Er sei raus bis auf das Trottoir gegangen und habe die Polizei angerufen. Er habe beim Rauslaufen gemerkt, dass eine Tür kaputtgegangen sei. Er habe die Türe nicht kaputt gemacht.

3. Beweiswürdigung und Beweisergebnis

3.1 Das Geschehen vom 23. Dezember 2013 spielte sich in zwei Phasen ab. In einer ersten Phase befanden sich die beiden Beschuldigten im Treppenhaus vor der Wohnung von E.____. B.____ hat zugegeben, dass er mit dem Fuss auf die Wohnungstüre eingetreten und diese beschädigt habe und in der Folge in die Wohnung eingetreten sei. In den Akten finden sich zwar keine Unterlagen über das Ausmass des eingetretenen Schadens, obwohl E.____ gemäss ihren Aussagen eine Rechnung von CHF 250.00 bezahlt und vom Sozialamt zurückerstattet haben will. Der Strafanzeige vom 13. Februar 2014 kann jedoch entnommen werden, dass die am 23. Dezember 2013 ausgerückten Polizisten feststellten, dass die Türe eingetreten und mit dem gewaltsamen Öffnen die Schliessvorrichtung beschädigt worden war (AS 171). Die Beschädigung der Türe ist somit erstellt, offen ist einzig die Höhe des eingetretenen Schadens.

3.2.1 Vorliegend ist zu prüfen, ob A.____ an der Beschädigung der Türe mitwirkte und ob er die Wohnung betreten hat.

3.2.2 B.____ hat seinen Kollegen im Zusammenhang mit der Beschädigung der Türe nicht belastet (AS 200 f.).

3.3 Die Aussagen der beiden Frauen sind in den hier wesentlichen Punkten glaubhaft. C.____ hat nicht gesagt, dass A.____ sie getreten habe, sondern dass sie getroffen worden sei, als er die Tür eingetreten habe. Sie hat ihn damit nicht mehr belastet, als es ihren Wahrnehmungen entsprochen hat. Beide Frauen sagten, dass sie durch den Spion gesehen hätten, wie A.____ die Tür eingetreten bzw. aufgewuchtet habe. Ein spezielles Detail in ihren Aussagen ist, dass er das Haus danach mit einer Zigarette in der Hand verlassen habe. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Frauen ihn zu Unrecht belasten sollten. Demgegenüber ist nachvollziehbar, dass B.____ den Beschuldigten entlastet hat, weil dieser ihm ja geholfen hat, sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen und dies ohne Eigeninteresse. Nachvollziehbar ist auch, dass der Beschuldigte sein Mitwirken bestritten hat. Das ändert aber nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der beiden Frauen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschuldigte A.____ mitgewirkt hat, die Tür zur Wohnung von D.____ einzutreten, um B.____ Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Es ist auch erstellt, dass er beim letzten, erfolgreichen Versuch in den Innenraum der Wohnung gelangt ist, was dazu geführt hat, dass er C.____ (unabsichtlich) in den Bauch getreten hat.

3.4 A.____ hat bei der Sachbeschädigung als Mittäter von B.____ mitgewirkt. Er hat sich dessen Willen, sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen, zu eigen gemacht und hat die Beschädigung der Tür in Kauf genommen. Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen auf den Seiten 34 f. des erstinstanzlichen Urteils verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Von einer geringfügigen Sachbeschädigung (Art. 172terAbs. 1 StGB) ist trotz der nachgewiesenen Reparaturkosten von CHF 250.00 nicht auszugehen, da der Vorsatz der Mittäter darauf hinauslief, B.____ Zutritt zur Wohnung zu verschaffen und dies ohne Rücksicht auf die Höhe des eintretenden Schadens.

3.5 Die Ausführungen gemäss Ziffer 3.4 hiervor treffen auch für den Tatbestand des Hausfriedensbruchs zu, welcher im erstinstanzlichen Urteil auf Seite 35 ff. abgehandelt wurde.

IV.Strafzumessung

A.Allgemeine Ausführungen

1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

2. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche

Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (Urteil 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

3. Nach Art. 50 StGB hat der Richter die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Diese Bestimmung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum alten Recht, wonach der Richter die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben muss, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 134 IV 17, E. 2.1, S. 20 mit Hinweisen).

4. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

5. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1, E. 4.2.2, S. 5 f. mit Hinweisen).

Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1, E. 4.2.1, S. 5, mit Hinweisen). In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn der bedingte Vollzug der früheren Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und die Strafe folglich bedingt ausgesprochen werden. Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung (BGE 100 IV 193, E. 2c, S. 196) muss die mögliche Warnungswirkung der zu vollziehenden Strafe zwingend beachtet werden (BGE 134 IV 140, E. 4.5, S. 144; 117 IV 97, E. 4c, S. 106; 116 IB 97, E.

2b, S. 99; je mit Hinweisen; Schneider/Garré in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 2. Aufl. 2007, N. 36 zu Art. 46 StGB).

B. Konkrete Strafzumessung

Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht; das Gleiche gilt für den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB.

Vorliegend fällt eine Geldstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung nicht in Betracht, das heisst, es ist eine Freiheitsstrafe auszufällen. Demgegenüber sind die Tatbestände der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs mit einer Geldstrafe zu bestrafen, was dazu führt, dass diesbezüglich Art. 49 Abs. 1 StGB anzuwenden, das heisst, eine Gesamtgeldstrafe festzusetzen ist.

C. Versuchte schwere Körperverletzung

1. Tatkomponenten

1.5 Bemessung des Tatverschuldens

Insgesamt ist von einem mittelschweren Verschulden und ■ ausgehend vom vollendeten Delikt, also von einer Entstellung des Gesichts oder dem Verlust eines Auges oder eines Ohrs ■ von einer Einsatz-Freiheitsstrafe von 5 Jahren bzw. 60 Monaten auszugehen.

1.6 Reduktion zufolge des Versuchs

Das Gericht kann die Strafe nach Massgabe von Art. 48a StGB mildern, wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt (Art. 22 StGB). Nach der herrschenden Lehre (siehe anstelle vieler: Niggli/Maederin: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 22 N 28) soll das Ausbleiben des Erfolgs trotz der «kann»-Formulierung stets zu einer milderer Strafe führen. Demgegenüber hat sich das Bundesgericht im publizierten Entscheid BGE 137 IV 113 mit der Frage auseinandergesetzt, ob zwischen einer versuchten Tötung und einer Körperverletzung echte Konkurrenz bestehe, da ein Tötungsversuch ja auch ohne Verletzung des Opfers ablaufen kann. Es hat diese Frage verneint und dem Einwand, es könne mit einer Verurteilung bloss wegen versuchter Tötung einer damit verbundenen schweren Körperverletzung nicht genügend Rechnung getragen werden, in E. 1.4.2. folgendes entgegengehalten: «Dem Umstand, dass mit dem Tötungsversuch gleichzeitig eine Körperverletzung erfolgte, ist daher zusammen mit den übrigen Tatumständen bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Die versuchte Tötung kann, angesichts des bloss fakultativen Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB, gleich hart bestraft werden wie die vollendete Tat.».

1.7 Täterkomponenten

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf (frühere Vorstrafen sind gemäss Art. 369 StGB nicht mehr massgeblich). Am 4. Oktober 2010 wurde er von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 60.00 verurteilt, davon 20 Tagessätze bedingt vollziehbar mit einer Probezeit von drei Jahren. Die versuchte schwere Körperverletzung beging der Beschuldigte am 16. September 2014. Dazwischen war er in das Strafverfahren wegen der Delikte vom 23. Dezember 2013 involviert worden, wo er am 20. Juni 2014 als beschuldigte Person befragt wurde (Akten B.____, AS 39). Dass er sich während dieses

laufenden Verfahrens erneut zu einer gewalttätigen Handlung hinreissen liess, wirft ein schlechtes Licht auf ihn. Nicht kooperativ zeigte er sich auch bei der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit der Gewaltberatung, welche als Ersatzmassnahme angeordnet worden war. Zu Gunsten des Beschuldigten ist demgegenüber anzumerken, dass er von Anfang an zu seinem Verhalten stand, wobei er allerdings die Schuld am Geschehenen auf seine Frau abwälzte. Dabei war er es, welcher die Verantwortung gegenüber der Familie nicht wahrgenommen hatte. Einsicht hat er aber letztlich dokumentiert, indem er den Vorwurf der eventualvorsätzlich begangenen versuchten schweren Körperverletzung im Plädoyer anerkennen liess und sich in seinem letzten Wort auch bei seiner Frau entschuldigte. Positiv wirkt sich das Verhalten des Beschuldigten unmittelbar nach der Tat aus. Er war schockiert, stand seiner Frau sofort bei und rief den Nachbarn herbei, welcher die Polizei und die Ambulanz verständigte. Er tat also, was er konnte, um die Folgen seiner Tat zu mindern. Schwer einzuordnen ist demgegenüber im Hinblick auf seine familiären Pflichten, dass er seine Arbeitsstelle, die er trotz des Geschehenen hätte behalten können, angeblich aus Scham aufgab, lange erwerblos war und sich dann auf eine als unsicher einzustufende selbständige Erwerbstätigkeit einliess, was auch aufgrund des möglichen Verfahrensausganges kaum nachvollziehbar ist. Mögliche ausländerrechtliche Folgen, welche den Beschuldigten als Folge seiner Tat treffen können, sind bei der Strafzumessung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_51/2013, E. 1.4). Unklar sind die derzeitigen Familienverhältnisse, da der Beschuldigte vor Obergericht auch bezüglich Angaben zu seiner Person von seinem Schweigerecht Gebrauch machte. In den erstinstanzlichen Akten ist vermerkt, dass er seit Sommer 2015 wieder Kontakt zu seinem Kind habe, indem er es mehrmals pro Woche bei der Tagesmutter besuche. Bezüglich seiner Ehefrau gab er an, dass er Abstand habe, sie könnten aber miteinander reden und hätten keine Probleme (S-L 143 f.). Insgesamt rechtfertigt es sich, aufgrund der Täterkomponenten, schwergewichtig wegen des Verhaltens des Beschuldigten unmittelbar nach der Tat, die Strafe von 45 auf 36 Monate zu reduzieren.

2. Teilbedingter Strafvollzug

2.1 Der Beschuldigte ist vorbestraft, allerdings nicht einschlägig (SVG-Widerhandlung), die Vorstrafe liegt zudem bereits sieben Jahre zurück. Die vorliegend zu beurteilende Tat weist einen gewissen Einmaligkeitscharakter auf, weil sie aus einer konkreten Konfliktsituation mit der Ehefrau heraus erfolgte. Der Beschuldigte leistete zudem unmittelbar nach der Tat erste Hilfe und sorgte für die Alarmierung der Ambulanz. Diese Umstände sprechen für das Fehlen einer ungünstigen Prognose beim Beschuldigten.

2.2 Angesichts des ausgefallten Strafmasses von 36 Monaten Freiheitsstrafe muss jedoch eine teilbedingte Strafe ausgesprochen werden (Art. 43 StGB). Dabei ist für die Höhe des unbedingt auszusprechenden Anteils der Strafe das «Verschulden» zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafanteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommt. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_214/2007, E.5.12).

2.3 Der Beschuldigte verübte eine schwere Straftat, so dass ein minimaler unbedingter Strafteil von sechs Monaten Freiheitsstrafe nicht infrage kommt. Andererseits liegt aber, wie erwähnt, beim Beschuldigten eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine

Legalbewährung vor. Der unbedingte Strafanteil ist deshalb auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

2.4 Für den verbleibenden Strafanteil von 24 Monaten Freiheitsstrafe ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StPO).

3. Gemäss der rechtskräftigen Ziffer I. / 3. des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 24. August 2016 ist die vom Beschuldigten in der Zeit vom 16. September bis 10. Oktober 2014 ausgestandene Untersuchungshaft (24 Tage) an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

4. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, es sei Sicherheitshaft anzuordnen, ist abzuweisen, da angesichts des gewährten teilbedingten Strafvollzugs nicht von einem speziellen Haftgrund (Fluchtgefahr) auszugehen ist.

5. Geldstrafe

Es ist nun für die Tatbestände der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs eine Strafe auszusprechen. Dazu ist festzustellen, dass diese am 23. Dezember 2013 begangenen Delikte keinen inneren Zusammenhang mit dem Vorfall vom 16. September 2014 erkennen lassen. Es ist deshalb wie erwähnt für diese Delikte in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamt-Geldstrafe festzusetzen. Unter Berücksichtigung des Strafrahmens beider Delikte (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) ist diese auf 90 Tagessätze festzusetzen, was immer noch einem leichten Verschulden entspricht. Die Tagessatzhöhe ist auf CHF 30.00 festzusetzen. Hinsichtlich des zu gewährenden bedingten Strafvollzugs kann auf die Ausführungen zum teilbedingten Strafvollzug für die Freiheitsstrafe verwiesen werden. Die Probezeit ist ebenfalls auf zwei Jahre festzusetzen.

V. Verfahrenskosten

1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, vorbehaltlich von Artikel 135 Absatz 4 StPO (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung.

2. Soweit die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 14'200.00 dem Beschuldigten B.____ im Umfang von CHF 4'200.00 auferlegt wurden, ist das erstinstanzliche Urteil nach dem Rückzug seiner Berufung in Rechtskraft erwachsen.

Da es mit Bezug auf den Beschuldigten A.____ bei der Verurteilung bezüglich der angeklagten Delikte bleibt, ist ihm sein Anteil an den erstinstanzlichen Kosten von CHF 10'000.00 zur Zahlung aufzuerlegen.

3. Für das obergerichtliche Verfahren ist die Staatsgebühr auf CHF 5'000.00 festzusetzen (§ 146 lit. c GT), womit sich mit den Auslagen Gesamtkosten von CHF 5'300.00 ergeben. Diese Kosten sind dem Beschuldigten B.____, welcher seine Berufung im Vorfeld der obergerichtlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat, im Umfang von CHF 800.00 aufzuerlegen.

Es bleibt damit ein Anteil von CHF 4'500.00, welcher dem Beschuldigten A.____ zuzuordnen ist. Bei ihm ist zu berücksichtigen, dass seine Berufung teilweise erfolgreich war, und zwar in Bezug auf den Schuldspruch, das Strafmass und den teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe, und dass überdies die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft erfolglos blieb. Es rechtfertigt sich deshalb, ihm einen Drittel des ihn betreffenden Anteils aufzuerlegen, womit er CHF 1'500.00 zu bezahlen hat.

4. Der Beschuldigte A.____ ist für das obergerichtliche Verfahren in Anwendung von Art. 436 Abs. 1 StPO im Umfang von zwei Dritteln zu entschädigen. Die Entschädigung ist praxismässig mit dem Stundenansatz von CHF 250.00 zu rechnen, da der Fall nicht mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden war, welche einen höheren Stundenansatz rechtfertigen würden. Zu entschädigen sind mit Hauptverhandlung und Nachbearbeitung insgesamt 40.6 Stunden, womit sich mit den Auslagen und der Mehrwertsteuer eine volle Entschädigung von CHF 11'244.30 resp. ein zu entschädigender Anteil von CHF 7'496.20 ergibt.

5. Die Entschädigung von CHF 7'496.20 ist mit den vom Beschuldigten A.____ zu bezahlenden Verfahrenskosten von insgesamt CHF 11'500.00 zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO), womit er noch CHF 4'003.80 zu bezahlen hat.

6. Zu entschädigen ist ferner der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Urs Tschaggelar, welcher zu Beginn des Berufungsverfahrens noch mitwirkte. Er machte mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 Aufwendungen von 5.75 Std. geltend. Davon ist eine Stunde abzuziehen, weil die Aufwendungen vom 26. und 30. August 2016 sowie für die Nachbehandlung nicht nachvollziehbar sind, zumal die Nachbearbeitung des erstinstanzlichen Verfahrens bereits entschädigt wurde. Es ergibt sich damit mit den Auslagen von CHF 50.50 und der Mehrwertsteuer eine Entschädigung von CHF 977.95. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang eines Drittels (= CHF 326.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Seitens des amtlichen Verteidigers wurde kein Nachzahlungsanspruch (Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO) geltend gemacht.

7. Rechtsanwältin Anita Hug machte als Vertreterin der Geschädigten C.____ mit Eingabe vom 15. September 2017 eine Entschädigung von CHF 1'000.00 geltend. Dieser Anspruch richtet sich an den Beschuldigten B.____. Er wurde nicht näher spezifiziert und es ist nicht ersichtlich, dass für das Berufungsverfahren ein Aufwand in diesem Ausmass (5 Stunden) erforderlich war. Die Entschädigung ist ermessenweise auf CHF 500.00 festzusetzen. Der überdies gestellte Antrag, es sei unter den Beschuldigten Solidarhaft anzuordnen, ist abzuweisen, weil A.____ nicht im Zusammenhang mit Taten zum Nachteil von C.____ verurteilt wird.

Demnach wird in Anwendung der Art. 40, 43, 44 Abs. 1 und 2, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 69, 122 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1 und 186 StGB; Art. 135, 138, 267 Abs. 3, 418 Abs. 1, 426 Abs. 1 und 4, 428 Abs. 1 und 3, 433, 436 Abs. 1 und 442 Abs. 4 StPO (A.____);

Art. 34, 40, 46 Abs. 2, 47, 49 Abs. 1, 106, 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 6, 126 Abs. 1, 144 Abs. 1, 177, 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b und 186 StGB; Art. 418 Abs. 1, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 und 442 Abs. 4 StPO (B.____)

beschlossen und erkannt:

1. Die vom Beschuldigten B. ___ erhobene Berufung sowie die von der Staatsanwaltschaft betreffend den Beschuldigten B. ___ erhobene Anschlussberufung werden zufolge Rückzugs der Berufung als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

2. A. ___ hat sich schuldig gemacht:

Die in der Zeit vom 16. September bis 10. Oktober 2014 ausgestandene Untersuchungshaft (24 Tage) ist A. ___ an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

alles begangen am 23. Dezember 2013.

Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (bzw. nach Abschluss des Verfahrens) vernichtet.

b) Die restlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 10'000.00 hat der Beschuldigte A. ___ zu bezahlen.

Im Übrigen hat der Staat Solothurn den Kostenanteil des Beschuldigten A. ___ zu tragen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Kiefer

Der Gerichtsschreiber

von Arx

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.